

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

	I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
	*	Verordnung (EG) Nr. 560/2002 der Kommission vom 27. März 2002 über die Einführung vorläufiger Schutzmaßnahmen gegen Einfuhren bestimmter Stahlwaren	1
	*	Richtlinie 2002/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. März 2002 über Regeln und Verfahren für lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Gemeinschaft ⁽¹⁾	40

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 560/2002 DER KOMMISSION**vom 27. März 2002****über die Einführung vorläufiger Schutzmaßnahmen gegen Einfuhren bestimmter Stahlwaren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3285/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über die gemeinsame Einfuhrregelung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 518/94 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2474/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 und 8,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 519/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1765/82, Nr. 1766/82 und Nr. 3420/83 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1138/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5 und 6,

nach Konsultationen im gemäß der jeweiligen Artikel 4 der Verordnungen (EG) Nr. 3285/94 und Nr. 519/94 zusammengesetzten Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

VERFAHREN

- (1) Mehrere Mitgliedstaaten („die betreffenden Mitgliedstaaten“) haben die Kommission informiert, dass die Entwicklung der Einfuhren Schutzmaßnahmen erforderlich zu machen scheint; haben Informationen vorgelegt, die die in Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 3285/94 des Rates und in Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 519/94 des Rates genannten verfügbaren Beweise enthalten; und haben die Kommission ersucht, vorläufige Schutzmaßnahmen zu ergreifen und eine Schutzmaßnahmenuntersuchung zu eröffnen.
- (2) Die betreffenden Mitgliedstaaten führen an, dass es kürzlich substantielle Zunahmen der Einfuhren bestimmter Stahlwaren gegeben hat, und dass die durch die US-Maßnahmen bewirkte Abschottung des amerikanischen Marktes den Gemeinschaftsherstellern nicht nur einen wichtigen Exportmarkt im Wesentlichen verschließt, sondern zusätzlich auch die Voraussetzungen schafft für eine enorme Umleitung von Einfuhren weg von den

Vereinigten Staaten und hin zum Gemeinschaftsmarkt. Sie führen an, dass dies zu einem dramatischen Anstieg des bereits jetzt hohen Einfuhrniveaus zu niedrigen Preisen führen könnte, was die bereits ernsthafte Störung auf dem gemeinschaftlichen Stahlmarkt verschlimmern würde, die die Gemeinschaftshersteller mit bedeutender Schädigung bedroht.

- (3) Die betreffenden Mitgliedstaaten teilen mit, dass die Gemeinschaftshersteller relevante Informationen unterbreitet haben und drängen zur schnellstmöglichen Anordnung von Schutzmaßnahmen der Gemeinschaft, weil jede Verzögerung bei ihrer Anordnung eine nur schwer zu behebende Schädigung verursachen würde.
- (4) Die Kommission hat alle Mitgliedstaaten über die Situation informiert und den Beratenden Ausschuss für Schutzmaßnahmen über die Einfuhrbedingungen, Einfuhrtrends und die Drohung einer bedeutenden Schädigung für jeden der betroffenen Sektoren, die verschiedenen Aspekte der wirtschaftlichen und kommerziellen Situation in Bezug auf die betroffenen Waren und die Maßnahmen, die ergriffen werden sollen, konsultiert.
- (5) Am 28. März 2002 veröffentlichte die Kommission eine Bekanntmachung einer Einleitung einer Schutzmaßnahmenuntersuchung hinsichtlich der betroffenen Waren.
- (6) Um eine vorläufige Feststellung zu treffen, ob eine Drohung einer bedeutenden Schädigung, verursacht durch einen durch unvorhersehbare Entwicklungen ausgelösten Einfuhranstieg, und eine die dringende Einführung vorläufiger Schutzmaßnahmen rechtfertigende kritische Situation vorliegt; hat die Kommission sowohl die vorgelegten als auch die aus eigenen Quellen erhaltenen Beweise berücksichtigt. Insbesondere hat sie die Beweise, die von den betreffenden Mitgliedstaaten vorgelegt wurden untersucht und Untersuchungen vor Ort bei den wichtigsten Gemeinschaftsherstellern durchgeführt.
- (7) Die Kommission nimmt die kürzlich bekannt gegebene Anordnung von Schutzmaßnahmen seitens der USA und die Bedrohung, die dies in der gegenwärtigen kritischen Lage für die Gemeinschaftshersteller darstellt, zur Kenntnis.

⁽¹⁾ ABl. L 349 vom 31.12.1994, S. 53.⁽²⁾ ABl. L 286 vom 11.11.2000, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 67 vom 10.3.1994, S. 89.⁽⁴⁾ ABl. L 159 vom 3.6.1998, S. 1.

BETROFFENE WAREN

- (8) Die betroffenen Waren sind nicht legierte, warmgewalzte Rollen, nicht legierte, warmgewalzte Bleche und Platten, nicht legierte, warmgewalzte, schmale Erzeugnisse, legierte, warmgewalzte, flachgewalzte Erzeugnisse, kaltgewalzte Bleche, Elektrobleche (außer GOES), mit Metall überzogene Bleche, organisch überzogene Bleche, Weißblech-Erzeugnisse, Quarto-Platten, breite, flachgewalzte Erzeugnisse, nicht legierte Stäbe und leichte Abschnitte, legierte Stäbe und leichte Abschnitte, zur Verstärkung eingesetzter Stabstahl, nicht rostender Stabstahl und leichte Formstücke, Walzdraht aus nicht rostendem Stahl, Draht aus nicht rostendem Stahl, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (< 609,6 mm), Flansche (außer aus nicht rostendem Stahl), Rohre für Gasleitungen und Hohlabschnitte. Die betroffenen Waren sind in Anhang 1 zusammen mit den KN-Codes, unter denen sie derzeit klassifiziert werden, aufgelistet.

GLEICHARTIGE ODER UNMITTELBAR KONKURRIERENDE WAREN

- (9) Die vorläufige Feststellung der Kommission ist, dass die Waren, die von den Gemeinschaftsherstellern produziert werden (nachstehend „gleichartige Waren“), den betroffenen Waren gleichartig sind oder unmittelbar mit ihnen konkurrieren. Das heißt, dass sie trotz der Unterschiede bezüglich des Produktionsprozesses und einiger Unterschiede im Hinblick auf die Qualität, die gleichen grundlegenden physischen Merkmale und die gleichen Verwendungsmöglichkeiten haben, und über ähnliche oder identische Verkaufskanäle verkauft werden. Preisinformationen sind leicht verfügbar, und die betroffenen Waren und die Waren der Gemeinschaftshersteller konkurrieren hauptsächlich im Preis.

DIE GEMEINSCHAFTSHERSTELLER

- (10) Die Gemeinschaftshersteller sind die Mitglieder der folgenden Industrievereinigungen — der Europäische Bund der Eisen- und Stahlindustrie („Eurofer“), die Europäische Stahlrohrvereinigung („ESTA“), Fachvereinigung Stahlflanschen E.V. („FS“) und der Verteidigungsausschuss der kolbenschweißenden EU-Stahl-Installationsindustrie („DCEU“). Im Namen ihrer Mitglieder haben diese Industrievereinigungen die betreffenden Mitgliedstaaten und die Kommission über ihre Bedenken insbesondere was die Auswirkung der Schutzmaßnahme gegen Einfuhren bestimmter Stahlwaren betrifft, die am 5. März 2002 vom Präsidenten der USA nach einer Untersuchung unter Abschnitt 201 des Handelsgesetzes der USA von 1974 angenommen wurde, informiert.
- (11) Diese Industrievereinigungen repräsentieren einen bedeutenden Anteil der Gesamtproduktion der Gemeinschaft der gleichartigen und/oder unmittelbar konkurrierenden Waren.
- Eurofer repräsentiert fast 95 % der Gemeinschaftsproduktion von Eisen- und Stahlwaren. Die zugehörigen Industrien befinden sich in fast allen Mitgliedstaaten.
 - ESTA repräsentiert ungefähr 50 % der Rohrproduzenten in der Gemeinschaft, einschließlich der elf großen Hersteller. Die zugehörigen Industrien befinden sich in Griechenland, Italien, Luxemburg,

den Niederlanden, Spanien, Schweden und dem Vereinigten Königreich.

- FS repräsentiert ungefähr 50 % der Gemeinschaftsproduktion von Kohlenstoffstahlflanschen. Die zugehörigen Industrien befinden sich in Deutschland, Italien, Frankreich, Spanien und dem Vereinigten Königreich.
- DCEU repräsentiert über 70 % der relevanten Gemeinschaftsproduktion. Die zugehörigen Industrien befinden sich in Österreich, Frankreich, Deutschland, Italien und dem Vereinigten Königreich.

UNVORHERGESEHENE ENTWICKLUNGEN

- (12) Seit 1998 begannen die Vereinigten Staaten, die etwa ein Achtel des Weltstahlverbrauchs repräsentieren, in Reaktion auf die asiatische Krise⁽¹⁾, zwecks Schutz ihrer einheimischen Hersteller vor dem Wettbewerb, verstärkt Gebrauch von Handelsschutzmaßnahmen auf dem Stahlsektor in einer Art zu machen, die von vielen Wirtschaftsunternehmen als rechtlich ungerechtfertigt und als wirtschaftlich unverhältnismäßig betrachtet wurden. Tatsächlich ist jede dieser Maßnahmen, über die in der Welthandelsorganisation entschieden worden ist, für rechtswidrig befunden worden.
- (13) Tabelle 1 zeigt die jährliche Anzahl endgültiger Bestimmungen von Antidumping- und Ausgleichszöllen durch die USA zwischen 1997 und 2001 mit Bezug auf den Stahlsektor und illustriert die Zunahme der Tätigkeit in den letzten drei Jahren.

Jahr	Antidumpingzölle	Ausgleichszölle
1997	5	0
1998	6	1
1999	16	7
2000	14	5
2001	26	5

- (14) Etwa die Hälfte dieser Maßnahmen beziehen sich auf Waren, die von dieser Verordnung betroffen sind. Bezüglich des Jahres 2001 beziehen sich 82 % der Maßnahmen auf Waren, die in dieser Verordnung in Erwägung gezogen werden. Diese Maßnahmen hatten eine zunehmend entmutigende Auswirkung auf Einfuhren von Stahlwaren in die USA. Infolge dieser Zunahme der Tätigkeit hatten die USA bis Ende 2001 im Stahlsektor ungefähr 164 Antidumping-Maßnahmen, 41 Ausgleichszollmaßnahmen und zwei Schutzmaßnahmen verhängt oder in Vorbereitung.

⁽¹⁾ Die Auswirkungen der asiatischen Krise waren 1998 und 1999 rund um die Welt zu spüren. Insbesondere als asiatische Stahlproduzenten angesichts des Zusammenbruches ihrer Heimatmärkte um die Aufrechterhaltung ihrer Verkaufsmengen kämpften, versuchten sie neue Märkte mit Hilfe von Niedrigpreisangeboten zu öffnen und entdeckten den Gemeinschaftsmarkt als wichtigen Absatzmarkt für ihre Waren. Folglich stiegen die Einfuhren der betroffenen Waren in 1998 spürbar an und Preise fielen stark in 1999.

(15) Im Jahresverlauf 2001 kündigten die USA auch weitere breit angelegte Aktionen im Stahlsektor an. Im Januar eröffneten die USA eine Untersuchung betreffend Stahl im Rahmen des Abschnitts 223 des Handelsgesetzes der USA von 1974. Im Juli kündigte die USITC eine weitreichende Untersuchung betreffend Stahl im Rahmen des Absatzes 202 des Handelsgesetzes von 1974 an; und im Dezember empfahl die USITC Einfuhrbeschränkungen für einen breiten Fächer von Stahlwaren. Diese Aktionen, die in den vom Präsidenten der USA am 5. März 2002 angekündigten Einfuhrbeschränkungen kulminierten, entmutigten die Einfuhren von Stahlwaren in die USA zusätzlich.

(16) Die von den USA in den letzten Jahren in Bezug auf Stahl angenommene, zunehmend protektionistische Position führte zu einer Verringerung der Stahleinfuhren der USA von 33 % zwischen 1998 und 2001.

ZUNAHME DER EINFUHREN

(17) Die Kommission hat für jede der Waren über den gleichen Zeitraum (1998 bis 2001) eine vorläufige Analyse der Zunahme der Einfuhren in die Gemeinschaft durchgeführt, sowohl in absoluten Zahlen als auch im Verhältnis zur Gemeinschaftsproduktion und zum Verbrauch. Die Einfuhren jedes der betroffenen Waren erhöhten sich in diesem Zeitraum beträchtlich.

(18) Die Kommission hat vorläufig festgestellt, dass es klare Beweise gibt, dass Einfuhren von 15 der betroffenen Waren sich vor kurzem in einer Art erhöht haben, die plötzlich, scharf und signifikant ist. Diese sind nicht legierte, warmgewalzte Rollen, nicht legierte, warmgewalzte Bleche und Platten, nicht legierte, warmgewalzte, schmale Erzeugnisse, legierte, warmgewalzte, flachgewalzte Erzeugnisse, kaltgewalzte Bleche, Elektrobleche (außer GOES), Weißblech-Erzeugnisse, Quarto-Platten, breite, flachgewalzte Erzeugnisse, nicht legierte Stäbe und leichte Abschnitte, legierte Stäbe und leichte Abschnitte, zur Verstärkung eingesetzter Stabstahl, Draht aus nicht rostendem Stahl, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (< 609,6 mm) und Flansche (außer aus nicht rostendem Stahl). Diese Waren werden als „die 15 betroffenen Waren“ bezeichnet.

(19) Konkret sind die Einfuhren der 15 betroffenen Waren (spezifiziert in Anhang 2) wie folgt angestiegen.

Jahr	Einfuhren der 15 betroffenen Waren (Millionen Tonnen)
1997	8,7
1998	12,1
1999	10,6
2000	12,5

Jahr	Einfuhren der 15 betroffenen Waren (Millionen Tonnen)
2001	14,2

(20) Die Einfuhren der 15 betroffenen Waren nahmen zusammen genommen zwischen 1998 und 2000 um 2,5 % und zwischen 2000 und 2001 (der letzte Zeitraum, für den Statistiken verfügbar sind) um 13 % zu. Die Einzelanalysen der Zunahme der Einfuhren von jeder dieser Waren zeigt eindeutig eine jüngst erfolgte drastische Zunahme der Einfuhren von jeder der 15 Waren, mit Ausnahme einer (Ware 9) in absoluten Zahlen. Für alle Waren (einschließlich Ware 9) gibt es in jüngster Zeit einen drastischen Anstieg im Vergleich zur Produktion. Dieser jüngste Anstieg variiert zwischen 7,3 % und 209,7 % (siehe Anhang 2).

(21) Der Stahlmarkt der Gemeinschaft ist gekennzeichnet durch langfristige Beziehungen zwischen Herstellern und Verwendern, langfristige Lieferaufträge und die große der Versorgungssicherheit beigemessene Bedeutung. Angesichts der Eigenheiten dieses Marktes und seiner Empfindlichkeit gegenüber einem steigenden Angebot, das unmittelbar zu einem Preiserückgang und daraus entstehenden Verlusten für die Gemeinschaftshersteller führte, muss dieser Anstieg der Einfuhren bei jeder der 15 betroffenen Waren in absoluter und relativer Höhe als drastisch betrachtet werden. Die im Anhang 2 für jede Ware gezeigte weitere Zunahme der Einfuhren ist auch im Hinblick darauf signifikant, dass die Einfuhren schon im Jahre 2000 historische Niveaus erreicht haben.

GEFAHR EINER BEDEUTENDEN SCHÄDIGUNG

(22) Um eine vorläufige Feststellung zu treffen, ob es klare Nachweise für eine bedeutende Schädigung oder die Gefahr einer bedeutenden Schädigung für die Gemeinschaftshersteller gleichartiger Waren gibt, hat die Kommission alle relevanten Faktoren objektiver und quantitativ bestimmbarer Art bewertet, die die Situation der Gemeinschaftshersteller beeinflussen. Insbesondere hat die Kommission für jede betroffene Ware die Entwicklung von Einfuhren, Verbrauch, Produktion, Produktivität, Kapazitätsauslastung, Verkäufen, Marktanteil, Preisen, Rentabilität und Beschäftigung für die Jahre 1997 bis 2001 bewertet. Die wesentlichen Faktoren sind in Anhang 1 aufgeführt.

(23) Die Einfuhren von 14 der 15 der betroffenen Waren stiegen zwischen 2000 und 2001 in absoluten Zahlen. Die Höhe des Anstiegs variierte zwischen den einzelnen Waren zwischen 1 067 Tonnen und 512 000 Tonnen. Abhängig von den Waren variierte die Rate des Anstieg in absoluten Zahlen zwischen weniger als 1 % und 302 %. Für die eine Ware, deren Einfuhren marginal fielen, erhöhte sich der Marktanteil der Einfuhren wesentlich (um 8 %).

(24) Die Einfuhren aller 15 betroffenen Waren stiegen zwischen 2000 und 2001 auch im Verhältnis zum Verbrauch. Der relative Anstieg variierte je nach Ware zwischen 2 % und 285 %.

- (25) Die Einfuhren aller 15 betroffenen Waren stiegen auch in Verhältnis zur Produktion der gleichartigen oder unmittelbar konkurrierenden Waren der Gemeinschaftshersteller zwischen 2000 und 2001.
- (26) Im Allgemeinen stagnierte der Verbrauch der betroffenen Waren und der gleichartigen Waren zwischen 2000 und 2001 oder ging zurück. Der Verbrauch von 9 der Waren nahm in diesem Zeitraum ab, während der Verbrauch der restlichen 6 zunahm.
- (27) Die Produktion der gleichartigen Waren fiel im Allgemeinen. Die Produktion von 11 der gleichartigen Waren fiel, die Produktion von 3 der gleichartigen Waren erhöhte sich marginal (weniger als 2 %) und die Produktion einer gleichartigen Ware nahm deutlich zu.
- (28) Die Produktivität nahm für 14 der 15 betroffenen Waren zu. Für die eine Ware, für die die Produktivität fiel, deutet die vorläufige Feststellung der Kommission darauf hin, dass dies auf einen Rückgang im Produktionsvolumen zurückzuführen ist.
- (29) Die Kapazitätsauslastung ging im Verhältnis zur Produktion aller gleichartigen Waren von 2000 auf 2001 in der Regel zwischen 5 % und 10 % zurück; in einem Fall stagnierte sie allerdings praktisch und in 2 Fällen nahm sie tatsächlich zu.
- (30) Die Verkäufe der gleichartigen Waren in der EU fielen in der Regel zwischen 2000 und 2001. Allerdings nahmen im Falle zweier Waren die Verkäufe zu (obwohl in Bezug auf jede dieser Waren die Gemeinschaftshersteller einen Verlust ihres Marktanteils erlitten).
- (31) Bei jeder Ware büßten die Gemeinschaftshersteller zwischen 1 % und 10 % ihres Marktanteils ein.
- (32) Der Preis der meisten Waren fiel zwischen 2000 und 2001. Darüber hinaus waren in allen außer 3 Fällen die Preise derjenigen Waren, deren Preis in diesem Zeitraum anstieg, niedriger als der Preis im Jahre 1997. Unter normalen internationalen Handelsbedingungen würde es die vorausgesagte Verbesserung des Konsumsektors der Gemeinschaft der Industrie ermöglichen, ihre Lage zu verbessern, indem sie die Preise erhöht. Jedoch haben die aus der Handelsumleitung resultierenden Einfuhren zu Niedrigpreisen die Gemeinschaftshersteller daran gehindert, dies zu tun.
- (33) Zwischen 2000 und 2001 ist der Gewinn der Gemeinschaftshersteller in Bezug auf alle gleichartigen Waren in allen außer 3 Fällen dramatisch zurückgegangen. In 2 jener Fälle erzielen die Gemeinschaftshersteller einen marginalen Gewinn (weniger als 2 %), und in einem anderen erleiden sie einen substanziellen Verlust (- 8,2 %). Diese Situation tritt auf vor dem Hintergrund bereits schlechter Gewinnniveaus in den letzten Jahren.
- (34) Die Beschäftigung in der Stahlindustrie der Gemeinschaft in Bezug auf EGKS-Waren ist seit 1997 um 20 000 und von 276 300 im Jahre 2000 auf 270 000 im Jahre 2001 zurückgegangen. Diese Tendenzen scheinen sich weitgehend in den verfügbaren Informationen über die Beschäftigung bezüglich aller gleichartigen Waren widerzuspiegeln.
- (35) Für alle 15 betroffenen Waren hat die Kommission die in Erwägungsgrund 22 erwähnten Faktoren analysiert, um zu bestimmen, welche Auswirkung erhöhte Einfuhren zu Niedrigpreisen auf die Gemeinschaftshersteller der entsprechenden gleichartigen Ware haben. Die Kommission stellt insbesondere fest, dass die Einfuhren aller betroffenen Waren in absoluten Zahlen und im Verhältnis zum Verbrauch und der Produktion anstiegen. Die Gemeinschaftshersteller büßen Marktanteile in Bezug auf alle Waren ein, und die Preise ihrer Waren sind auch allgemein gefallen oder niedrig geblieben. Außerdem ist für die meisten Waren der Gewinn im letzten Jahr deutlich zurückgegangen, während dieser für einige lediglich auf niedrigem Niveau geblieben ist.
- (36) Aufbauend auf ihrer vorläufigen Analyse hat die Kommission eine vorläufige Feststellung getroffen, dass in Bezug auf alle 15 betroffenen Waren Gemeinschaftsherstellern eine erhebliche allgemeine Verschlechterung ihrer Lage droht und dass diese Gefährdung eindeutig unmittelbar bevorsteht. Es ist zu erwarten, dass eine tatsächliche bedeutende Schädigung sowohl infolge der Ankündigung der Maßnahmen der USA als auch infolge der tatsächlichen Inkraftsetzung dieser Maßnahmen sogar noch schneller eintreten wird.

KAUSALITÄT

- (37) Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen hat die Kommission eine vorläufige Feststellung getroffen, dass es klare Nachweise für einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Abnahme der Einfuhren in die USA und der Zunahme der Einfuhren der Gemeinschaft gibt. Dies kann am besten durch die Tatsache erklärt werden, dass für viele Stahlhersteller die USA und die Gemeinschaft ihre einzigen rentablen Ausfuhrmärkte sind. Da beide Märkte die gleichen Arten industrieller Nutzer haben, ist es folglich vernünftig, zu der Schlussfolgerung zu kommen, dass Stahleinfuhren, die vom amerikanischen Markt umgelenkt wurden, zum Gemeinschaftsmarkt umgelenkt worden sind. Die meisten der Drittlandshersteller, die von den Maßnahmen der USA getroffen wurden, haben seit mehreren Jahren in die Gemeinschaft und mit zunehmender Tendenz nach der asiatischen Krise und den oben erwähnten Aktivitäten der USA exportiert.
- (38) Die Kommission hat auch eine vorläufige Feststellung getroffen, dass es klare Nachweise für einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem erhöhten Einfuhrvolumen für alle 15 betroffenen Waren und dem verringertem Verkaufsvolumen aller gleichartigen Waren gibt. Trotz geringer Unterschiede bezüglich des Produktionsprozesses und einiger Unterschiede im Hinblick auf die Qualität haben beide Waren die gleichen grundlegenden physischen Merkmale und die gleichen Verwendungsmöglichkeiten und werden beide Waren über ähnliche oder identische Verkaufskanäle verkauft. Preisinformationen sind leicht verfügbar, und die betroffenen Waren und die gleichartigen Waren konkurrieren hauptsächlich über den Preis.

- (39) Angesichts dieser ursächlichen Zusammenhänge hat die Kommission die vorläufige Feststellung getroffen, dass die Gemeinschaftshersteller eine Einbuße bei den Verkaufsvolumen und den Marktanteilen wegen der erhöhten Einfuhren erleiden, die infolge der Handelsumleitung aus den USA entstehen.
- (40) Die Kommission hat eine vorläufige Feststellung getroffen, dass es einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Abnahme der von den Gemeinschaftsherstellern erzielten Verkaufserlöse und dem Rückgang ihres Gewinns gibt. Jede Verringerung der Kapazitätsauslastung erhöht die Stückkosten der Waren. Deshalb verringert jede Reduzierung der Menge der produzierten und verkauften Waren die Rentabilität. Darüber hinaus können fixe Kosten nicht schnell oder kurzfristig verringert werden.
- (41) Die Kommission hat auch eine vorläufige Feststellung getroffen, dass es einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Preisunterbietung durch die betroffenen Waren (d. h. Verkauf zu einem geringeren als dem tatsächlichen Preis der betroffenen Waren) und dem Verlust an Verkaufserlösen durch die Gemeinschaftshersteller gibt. In fast allen Fällen wurden die betroffenen Waren auf dem Gemeinschaftsmarkt zu niedrigeren Preisen verkauft als die gleichartigen Waren. Preisunterbietungsspannen lagen bei bis zu 31 %.
- (42) Die Kommission hat auch eine vorläufige Feststellung getroffen, dass es einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Zielpreisunterbietungsspanne der betroffenen Waren (d. h. Verkauf zu weniger als einem konstruierten Preis für die gleiche Ware auf der Basis von Kosten zuzüglich einer vernünftigen Gewinnspanne) und dem Verlust an Verkaufserlösen der Gemeinschaftshersteller gibt. In den wenigen Fällen, in denen keine Preisunterbietung gefunden wurde, lag das daran, dass die Gemeinschaftspreise zurückgingen und die Verkäufe keine oder nur minimale Gewinne erzielten (die Bandbreiten der Zielpreisunterbietungsspanne reichen von 15 % aufwärts).
- (43) Die Kommission zieht deshalb die vorläufige Schlussfolgerung, dass für alle 15 betroffenen Waren die Einfuhren zu niedrigen Preisen Folgendes verursacht haben oder verursachen — 1) eine Verringerung des Verkaufsvolumens der gleichartigen Ware durch die Gemeinschaftshersteller; 2) eine Verringerung der Preise, zu denen die Gemeinschaftshersteller die gleiche Ware verkauften; 3) eine daraus folgende Verringerung der Verkaufserlöse der Gemeinschaftshersteller und 4) eine drastische Verringerung des Gewinns der Gemeinschaftshersteller. Dies hat zur Gefahr einer bedeutenden Schädigung der Gemeinschaftshersteller geführt.

ANDERE FAKTOREN

- (44) Um sicherzustellen, dass die Gefahr einer bedeutenden Schädigung nicht auf andere Faktoren zurückzuführen ist als die Zunahme der Einfuhren, hat die Kommission eine vorläufige Analyse anderer Faktoren durchgeführt, die zur Gefahr einer bedeutenden Schädigung für die Gemeinschaftshersteller beigetragen haben können.

Diese bezieht die allgemeine Abwärtsbewegung in der Weltwirtschaft im Jahre 2001 ein, die kurzfristige wirtschaftliche Abschwächung, die aus den Vorfällen vom 11. September resultiert und die verringerten Ausfuhren von Gemeinschaftsherstellern nach den USA.

- (45) Diese vorläufige Analyse weist darauf hin, dass die Zunahme der Einfuhren die wesentliche Ursache für die Gefahr einer bedeutenden Schädigung der Gemeinschaftshersteller ist. Unter normalen Marktbedingungen hat die Gemeinschaftsindustrie wegen der tiefgehenden Umstrukturierung, die sie in den letzten Jahren durchgeführt hat, keine Überkapazitäten. Die aus den Maßnahmen der USA resultierende Verringerung der Ausfuhren auf den US-amerikanischen Markt mag eine Auswirkung auf die Gemeinschaftsindustrie gehabt haben, aber sie hebt eindeutig nicht den ursächlichen Zusammenhang auf zwischen der Umleitung der Handelsströme aus den USA und der Gefahr einer bedeutenden Schädigung. Dies wird eindeutig bewiesen durch einen Vergleich der Einfuhrvolumen der Gemeinschaft mit den Ausfuhrvolumen. Dennoch wird eine ausführliche Prüfung aller Faktoren, die zur Schädigung beigetragen haben oder beigetragen haben können, im Verlauf der von der Kommission durchgeführten Untersuchung vorgenommen werden.

KRITISCHE LAGE

- (46) Die Kommission hat eine vorläufige Feststellung getroffen, dass eine kritische Lage besteht, in der eine Verzögerung eine schwer wiedergutzumachende Schädigung verursachen würde. Wie oben angegeben und im Einzelnen erläutert durch Anhang 1 steht die Gefahr einer bedeutenden Schädigung eindeutig unmittelbar bevor. Gemeinschaftshersteller erleiden bereits einen Rückgang, besonders im Hinblick auf Produktion, Verkäufe und Rentabilität infolge der erhöhten Einfuhren der 15 betroffenen Waren.
- (47) In Bezug auf die gleichartigen oder unmittelbar konkurrierenden Waren ist die Produktion zwischen 2000 und 2001 um 3 % gefallen. Verkäufe sind im gleichen Zeitraum um 4 % gefallen, und der Marktanteil der Gemeinschaftshersteller ist zurückgegangen. Die Gewinne sind in diesem Zeitraum auch stark zurückgegangen, und in vielen Fällen werden Verkäufe mit Verlust getätigt. Dieser Rückgang kommt auch in einem Verlust der Beschäftigung in Bezug auf die Produktion der 15 betroffenen Waren zum Ausdruck. Die Beschäftigung in der Industrie ist von 276 500 im Jahre 2000 auf 270 000 im Jahre 2001 gefallen.

- (48) Verfügbare Informationen bezüglich der Leistung der Gemeinschaftshersteller im ersten Quartal 2002 weisen darauf hin, dass Produktion, Verkäufe und Gewinne weiterhin zurückgehen. Vor dem 5. März waren die Gemeinschaftshersteller eindeutig schon in einer schwachen Lage. Die fortdauernde Zunahme der Einfuhren hatte zu einem Überangebot auf dem Gemeinschaftsmarkt, Rückgang der Preise und der Gefahr einer bedeutenden Schädigung geführt.

- (49) Diese Entwicklungen werden sich ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung der Maßnahmen der USA am 5. März und dem Inkraftsetzen dieser Maßnahmen dramatisch verschlimmern.
- (50) Aus den Gründen, die in Erwägungsgrund 17 oben erklärt werden, stellen die USA und die Gemeinschaftsmärkte die einzigen rentablen Ausfuhrmärkte für viele Stahlhersteller dar. Für Waren, die einem Schutzzoll der USA in Höhe von 15 % oder 30 % unterliegen, ist der amerikanische Markt de facto abgeschottet.
- (51) Die Kommission hat eine vorläufige Bewertung der möglichen Bestimmungsmärkte des enormen Warenvolumens, das vom amerikanischen Markt umgelenkt wird, angestellt. Sie stellt fest, dass es angesichts der Schwäche anderer Märkte (besonders Japan, Südostasien und Südamerika) sehr unwahrscheinlich ist, dass eine signifikante Menge zu diesen Märkten umgeleitet worden ist oder umgeleitet werden wird. Außerdem sehen sich Hersteller in Drittländern einer schwierigen Situation auf ihren Inlandsmärkten ausgesetzt, die außerstande sind, Waren zu absorbieren, die vorher für den amerikanischen Markt vorgesehen waren. Angesichts der Offenheit des Gemeinschaftsmarktes kann dieser die einzige Möglichkeit für ausländische Hersteller darstellen, einen Absatzmarkt für Waren zu finden, die vom amerikanischen Markt ausgeschlossen sind. Unter diesen Umständen kommt die Kommission zu der Schlussfolgerung, dass ein wesentlicher Anteil der Ausfuhren, die vom amerikanischen Markt ausgeschlossen werden, in die Gemeinschaft umgelenkt worden sind oder in der Zukunft umgelenkt werden.
- (52) Es kann deshalb erwartet werden, dass die Anwendung von Einfuhrbeschränkungen für den amerikanischen Markt zu einer merklichen weiteren Zunahme der Einfuhren der betroffenen Waren in die Gemeinschaft führen wird. Die Analyse weist darauf hin, dass etwa 15 Mio. Tonnen an Stahlwaren (im Wert von etwa 4,1 Milliarden \$), gleichbedeutend mit den Gesamteinfuhren der betroffenen Waren in die Gemeinschaft im Jahre 2000, durch die Maßnahmen der USA abgedeckt werden und Gefahr laufen, zum Gemeinschaftsmarkt umgeleitet zu werden.
- (53) Die Situation der Gemeinschaftshersteller ist infolge der Maßnahmen der USA, die am 5. März 2002 angekündigt wurden, deutlich verschlechtert worden, weil diese Maßnahmen die Gemeinschaftshersteller gezwungen haben, ihre Planungen nach unten zu korrigieren, um weiteren Einkommensverlusten (sowohl durch einheimische Verkäufe als auch Ausfuhren) und weiteren Rentabilitätseinbußen gerecht zu werden. Dies stellt die gegenwärtige Umstrukturierung innerhalb der Gemeinschaftsindustrie in Frage. Sie untergräbt auch frühere Umstrukturierungsmaßnahmen und die Modernisierung innerhalb der Industrie.
- (54) Weil die Planungen der Gemeinschaftshersteller zur Verringerung von Kosten nach unten korrigiert worden sind, wird die vorübergehende oder permanente Schließung von Produktionsstätten kaum zu vermeiden sein. Diese Schließung kann die Produktion nicht nur der gleichartigen Waren, sondern auch anderer Waren beeinflussen, die in den gleichen Produktionsstätten hergestellt werden. Nach Schätzungen der Industrie wird die soziale Auswirkung davon das Verschwinden weiterer 20 000 Arbeitsplätze in den nächsten Jahren sein. Die negative Auswirkung könnte sich auch auf jene Bereiche ausweiten, die von den von der Maßnahme betroffenen Gemeinschaftsherstellern abhängig sind.
- (55) Angesichts der Tatsache, dass der Inlandsverbrauch hinsichtlich der 15 betroffenen Waren stagniert oder zurückgeht und angesichts der Rate, mit der Einfuhren vor der Bekanntmachung der Maßnahmen der USA wuchsen, war die Situation der Gemeinschaftshersteller schwach.
- (56) Die beträchtliche Zunahme des Anstiegs von Einfuhren, die infolge der Maßnahmen der USA vorhergesagt werden kann, hat die Gemeinschaftshersteller gezwungen, ihre Planungen für Verkäufe und Gewinne nach unten zu korrigieren. Diese revidierten Planungen verlangen unmittelbare Maßnahmen der Gemeinschaftshersteller zur Kostensenkung und zur Verhinderung erwarteter Verluste einschließlich der Schließung von Produktionsstätten und der Entlassung von Arbeitnehmern. Der Schaden, der den Gemeinschaftsherstellern durch derartige Aktionen zugefügt wird, wäre schwer wiedergutzumachen. Wenn solche Aktionen vermieden werden sollen, müssen vorläufige Schutzmaßnahmen schnell ergriffen werden.
- (57) Deshalb ist die Kommission der Ansicht, dass eine kritische Lage vorliegt, in der jede Verzögerung bei der Annahme vorläufiger Schutzmaßnahmen einen Schaden verursachen würde, der schwer behebbar wäre. Sie kommt deshalb zu der Schlussfolgerung, dass vorläufige Schutzmaßnahmen unverzüglich ergriffen werden sollten.

INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

- (58) Die Kommission hat eine vorläufige Prüfung der Interessen der verschiedenen am Markt Beteiligten — Produzenten in der Gemeinschaft, Verwender, Importeure und anderer Wirtschaftsunternehmen — durchgeführt.
- (59) Die Gemeinschaftshersteller werden allgemein als verarbeitende Industrien der Weltklasse anerkannt. Sie weisen hoch qualifizierte Arbeitskräfte und eine hohe Produktivität auf und können den Qualitätsanforderungen der anspruchsvollsten Kunden genügen. Jede Verzögerung bei der Annahme von Maßnahmen würde ernsthaft ihre Existenzfähigkeit gefährden. Die strategische Bedeutung der Stahlindustrie ist seit langem anerkannt. Es ist im Interesse der Gemeinschaft, eine gesunde und wettbewerbsfähige Stahlindustrie zu haben. Es ist klar, dass, sollten keine Maßnahmen ergriffen werden, sowohl die Preise als auch der Marktanteil der Gemeinschaftshersteller weiter sinken werden, was zu verringerter Produktion, erhöhten Finanzverlusten und einem Verlust an Arbeitsplätzen sowohl in der Stahlindustrie als auch in den damit zusammenhängenden Industrien führen würde.

- (60) Verwender suchen im Allgemeinen den niedrigsten möglichen Preis für Stahl, und es ist klar, dass die Preise ohne Maßnahmen niedriger wären. Jedoch ist es auch im Interesse von Verwendern, eine wettbewerbsfähige und lebensfähige Stahlindustrie in der Gemeinschaft zu haben, die fähig ist, ihren Bedarf zu befriedigen und Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Ohne Maßnahmen kann dies nicht garantiert werden. Außerdem werden angesichts der konservativen Art der vorläufigen Maßnahmen, die so gestaltet worden sind, um lediglich einen weiteren großen Anstieg der Einfuhren zu verhindern, keine große Änderungen der Bedingungen von Einfuhren der 15 betroffenen Waren erwartet.
- (61) Importeure haben gegen die Auferlegung vorläufiger Maßnahmen interveniert und protestiert und geäußert, dass ihnen vorläufige Maßnahmen ernsthaften Schaden verursachen könnten. Ihre Stellungnahmen wurden gründlich berücksichtigt. Dennoch wird davon ausgegangen, dass ihre Bedenken vorerst berücksichtigt sind, da die vorläufigen Maßnahmen die bisher bestehenden Einfuhrstrukturen auf historisch hohen Niveaus erhalten und da vorläufige Maßnahmen nur sechs Monate Gültigkeit haben können. Während dieser Zeit werden ihre Argumente weiter untersucht.
- (62) Deshalb kommt, alles in allem genommen, die Kommission zu dem vorläufigen Ergebnis, dass das Interesse der Gemeinschaft die Annahme vorläufiger Maßnahmen erfordert. Die Interessen von Herstellern, Verwendern, Importeuren und anderen Marktteilnehmern werden im weiteren Verlauf der Untersuchung weiter berücksichtigt werden.

SCHLUSSFOLGERUNG

- (63) Die Kommission kam zum vorläufigen Ergebnis, dass es klare Beweise dafür gibt, dass erhöhte Einfuhren der 15 betroffenen Waren zu niedrigen Preisen drohen, eine bedeutende Schädigung der Gemeinschaftshersteller zu verursachen. Auf der Grundlage ihrer Analyse der verfügbaren Informationen kommt die Kommission auch zu der Schlussfolgerung, dass die erhöhten Einfuhren durch die Handelsverschiebung verursacht worden sind, die aus der zunehmend protektionistischen Position der USA resultiert. Unter Berücksichtigung aller Elemente geht die Kommission davon aus, dass die Gemeinschaftshersteller gegenwärtig in einer kritischen Lage sind, in der jede Verzögerung bei der Ergreifung vorläufiger Maßnahmen Schaden ergeben würde, der schwer behebbar wäre.

ANORDNUNG VORLÄUFIGER MASSNAHMEN

- (64) Auf der Grundlage ihrer vorläufigen Ergebnisse, dass es einen klaren Nachweis für eine Zunahme der Einfuhren gibt, die aus einer Umleitung von Handelsströmen infolge von Maßnahmen der USA entstehen, dass jene Zunahme droht, eine bedeutende Schädigung der Gemeinschaftsherstellern zu verursachen, und dass es eine kritische Lage gibt, in der jede Verzögerung Schaden verursachen würde, der schwer behebbar wäre, ist die Kommission der Ansicht, dass die Annahme vorläufiger Schutzmaßnahmen gerechtfertigt ist.

VORLÄUFIGE MASSNAHMEN — FORM & HÖHE

- (65) Indem sie vorläufige Schutzmaßnahmen ergreift, versucht die Kommission, eine bedeutende Schädigung der Gemeinschaftshersteller zu verhindern, der schwer behebbar wäre, der aus umgeleitetem Handel entsteht, und, soweit wie möglich, die Offenheit des Gemeinschaftsmarktes zu wahren und den Strom von Einfuhren auf dem gegenwärtig historisch hohen Niveaus beizubehalten.
- (66) In Übereinstimmung mit den internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft sollten die vorläufigen Maßnahmen die Form tariflicher Maßnahmen bezüglich jedes der 15 betroffenen Waren haben. Um den Strom von Einfuhren in die Gemeinschaft auf ihren gegenwärtigen historisch hohen Niveaus zu erhalten, sollten sie die Form von Zollkontingenten haben, über die hinaus ein zusätzlicher Zoll fällig wird. Um den Zugang zum Gemeinschaftsmarkt für alle traditionellen Lieferanten zu garantieren, sollten solche Zollkontingente auf die durchschnittlichen jährlichen Niveaus von Einfuhren in den Jahren 1999, 2000 und 2001 basieren, plus 10 %. Da die Zollkontingente für sechs Monate gültig sein werden, sollten sie auf die Hälfte dieser jährlichen Zahl festgesetzt werden.
- (67) Der zusätzliche Zoll sollte auf einem Niveau festgelegt werden, das mit dem Ziel vereinbar ist, eine bedeutende Schädigung der Gemeinschaftshersteller zu verhindern.
- (68) Der zusätzliche Zoll wurde auf der Basis des berechneten nicht schadensverursachenden Durchschnittspreises der Gemeinschaftsindustrie pro Tonne Ware der Gemeinschaftsindustrie zwischen dem Durchschnittspreis der Gemeinschaftsindustrie pro Tonne der Waren konstruiert. Dieser Preis wurde konstruiert, indem die jeweiligen Herstellungskosten für jede Ware herangezogen wurden, zu denen eine Gewinnspanne von 8 % addiert wurde. Diese Gewinnspanne wurde als vernünftig betrachtet, da sie sich auf Gewinne der Gemeinschaftshersteller in einer normalen, von steigenden Einfuhren unbeeinträchtigten Handelssituation bezieht. Dieser Preis wurde mit dem Durchschnittspreis der betroffenen eingeführten Waren verglichen. Die Differenz zwischen diesen beiden Preisen wurde als Prozentsatz des CIF/Grenze der Gemeinschaftspreises der eingeführten Waren ausgedrückt und führte zu den im Anhang 3 dargelegten zusätzlichen Zöllen. Um Zölle in einer Höhe zu vermeiden, die eine Einfuhr unmöglich machen würden, wurde eine Obergrenze bei 26 % festgelegt. Die angemessene Höhe des zusätzlichen Zolls wird im Verlauf der Untersuchung weiter untersucht werden.
- (69) Einige der 15 betroffenen Waren unterliegen bestehenden handelspolitischen Maßnahmen der Gemeinschaft. Diese Maßnahmen werden während der Untersuchung geprüft werden, um festzulegen, ob und gegebenenfalls welche Schritte unternommen werden müssen, um zu vermeiden, dass die Verknüpfung verschiedener Arten von Maßnahmen dazu führt, dass ein Schutzniveau erreicht wird, das höher als nötig ist.
- (70) Vorkehrungen sollten getroffen werden, um die Möglichkeit eines Anstiegs der Einfuhren der betroffenen Waren (oder irgendwelcher dieser Waren) während des Gültigkeitszeitraums der vorläufigen Maßnahmen zu behandeln.

DAUER

- (71) Die vorläufigen Maßnahmen sollten für sechs Monate ab dem Datum gelten, an dem diese Verordnung in Kraft tritt.

BETROFFENE WAREN

- (72) Die vorläufigen Maßnahmen sollten für die 15 betroffenen Waren gelten.
- (73) Die vorläufigen Maßnahmen sollten unbeschadet der spezifischen Maßnahmen gelten, die gemäß der Entscheidung der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten im Rat vom 19. Dezember 2001 anwendbar sind, die vorsieht, dass Einfuhren von EGKS-Waren aus bestimmten Ländern quantitativen Quoten unterliegen sollen, die nicht überschritten werden können und im Rahmen eines getrennten Lizenzsystems geregelt werden sollen. Die von der Entscheidung betroffenen Waren haben ihren Ursprung in Staaten, die nicht WTO-Mitglieder sind, und wurden deshalb mengenmäßigen Beschränkungen für EGKS-Waren unterworfen. Jedoch fallen betroffene Waren, die nicht EGKS-Waren sind, unter diese Verordnung.
- (74) In Übereinstimmung mit der EU-Gesetzgebung und den internationalen Verpflichtungen der EU sollen die vorläufigen Maßnahmen für kein Produkt gelten, das aus einem Entwicklungsland stammt, solange dessen Anteil an den Einfuhren dieses Produkts in die Gemeinschaft 3 % nicht überschreitet.
- (75) Die vorläufige Feststellung, die von der Kommission auf der Grundlage einer produktspezifischen Analyse getroffen wurde, zeigt, dass bestimmte der 15 betroffenen Waren aus bestimmten Entwicklungsländern den Anforderungen der oben erwähnten Ausnahmeregelung nicht genügen. Für jede der 15 betroffenen Waren sollten deshalb die Entwicklungsländer, für die die vorläufigen Maßnahmen gelten, spezifiziert werden. Anhang 3 spezifiziert die Entwicklungsländer für die Zwecke dieser Verordnung und — für jede der 15 betroffenen Waren — die Entwicklungsländer, für die die vorläufigen Maßnahmen gelten.

VERWALTUNG DER KONTINGENTE

- (76) Der beste Weg, die optimale Nutzung der Zollkontingente zu gewährleisten, besteht darin, sie in der chronologischen Reihenfolge der Zeitpunkte, an denen die Erklärungen der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angenommen werden, zuzuteilen, wie dies in der Verordnung der Kommission (EWG) Nr. 2454/93 vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽¹⁾ vorgesehen ist. Gleicher und kontinuierlicher Zugang zu den Quoten sollte für alle Importeure der Gemeinschaft gewährleistet werden, und die Rate, die für die Quoten festgelegt wird, sollte durchweg auf alle Importeure angewendet werden, bis die Quoten aufgebraucht werden. Diese Methode der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission.

- (77) Die Möglichkeit für aus Entwicklungsländern importierte Waren, von den Zollkontingenten ausgeschlossen zu werden, ist vom Ursprung der Waren abhängig. Die derzeit in der Gemeinschaft gültigen Kriterien zur Bestimmung des Ursprungs sollten deshalb angewendet werden, und um zu garantieren, dass die Zollkontingente effizient verwaltet werden, sollte die Vorlage eines Ursprungszeugnisses an der Grenze der Gemeinschaft für Einfuhren der betroffenen Waren erforderlich sein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Ein Zollkontingent wird hierdurch ab dem Datum, an dem diese Verordnung in Kraft tritt bis zu einem Tag vor dem entsprechenden Datum des sechsten darauf folgenden Monats eröffnet in Bezug auf Einfuhren in die Gemeinschaft von jeder der 15 betroffenen Waren, die in Anhang 3 (mit Bezug auf die KN-Codes, die im Zusammenhang mit diesem spezifiziert werden) spezifiziert werden.
- (2) Der vertragsmäßige Zollsatz, der für diese Waren in der Verordnung (EG) Nr. 2658/97 des Rates vorgesehen wird, oder jeder präferentielle Zollsatz, soll weiterhin zur Anwendung kommen.
- (3) Einfuhren jener Waren, die das Volumen des relevanten Zollkontingents übersteigen, das in Anhang 3 spezifiziert wird, oder jene ohne ein Ersuchen der Anwendung des Kontingents sollen einem zusätzlichen Zoll in der Höhe unterliegen, die in Anhang 3 für diese Ware spezifiziert wird. Dieser zusätzliche Zoll soll für den Zollwert der Ware gelten, die eingeführt wird.
- (4) Während des Zeitraums, für den die vorläufigen Maßnahmen gelten, kann die Kommission, wenn sie der Ansicht ist, dass Einfuhren in irgendeinem Monat im Jahre 2002 wesentlich höher sind als Einfuhren im entsprechenden Monat des Jahres 2001, die Form und/oder die Höhe der vorläufigen Maßnahmen anpassen.

Artikel 2

- (1) Der Ursprung einer Ware, für die diese Verordnung gilt, soll gemäß den in der Gemeinschaft bestehenden Bestimmungen bestimmt werden.
- (2) Eine Zuordnung zu dem in Artikel 1 eröffneten Zollkontingent oder eine Ausnahme gemäß Artikel 7 ist abhängig von der Vorlage eines Ursprungszeugnisses, das die in Artikel 47 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 dargelegten Bedingungen erfüllt.
- (3) Das Ursprungszeugnis, auf das in Absatz 2 verwiesen wird, ist nicht erforderlich für Einfuhren, für die ein Nachweis des Ursprungs vorliegt, der gemäß den für die Qualifizierung für eine Zollpräferenzbehandlung geltenden Regeln ausgestellt oder ausgefüllt wurde.
- (4) Der Beweis des Ursprungs soll nur akzeptiert werden, wenn die Ware die Kriterien zur Bestimmung des Ursprungs erfüllt, die in den in der Gemeinschaft bestehenden Bestimmungen dargelegt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

Artikel 3

Die Zollkontingente sollen von der Kommission und den Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit dem Managementsystem für Zollkontingente gehandhabt werden, das in den Artikeln 308a, 308b und 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 wie zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 993/2001, vorgesehen ist. Dies kann angepasst werden, falls die Kommission dies infolge der während der Gültigkeitsdauer der vorläufigen Maßnahmen gesammelten Erfahrungen als wünschenswert erachtet.

Artikel 4

Diese Verordnung soll die spezifischen Maßnahmen nicht berühren, die auf Einfuhren von EGKS-Waren aufgrund folgender Regelungen anwendbar sind:

- die Entscheidung der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten im Rat vom 19. Dezember 2001 bezüglich bestimmter Maßnahmen hinsichtlich des Handels mit bestimmten Stahlwaren, die durch den EGKS-Vertrag abgedeckt werden, mit Ursprung aus der Russischen Föderation, Kasachstan und der Ukraine⁽¹⁾, oder
- ein Abkommen, wie jenes, auf das in Artikel 4 dieser Entscheidung verwiesen wird.

Artikel 5

Einfuhren der 15 betroffenen Waren, die am Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits auf ihrem Weg in die Gemeinschaft sind, deren Bestimmungsort nicht geändert

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. März 2002

werden kann, sollen nicht den Zollkontingenten zugeordnet werden oder dem im Anhang 3 spezifizierten zusätzlichen Zoll unterliegen, und in freien Umlauf gebracht werden können.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollen eng zusammenarbeiten, um die Befolgung dieser Verordnung zu gewährleisten.

Artikel 7

- (1) Abhängig von Absatz 2 sollen Einfuhren der 15 betroffenen Waren mit Ursprung in einem der Entwicklungsländer, die in Anhang 4 spezifiziert werden, nicht den Zollkontingenten unterliegen oder zugeordnet werden oder dem zusätzlichen Zoll, der in Anhang 3 spezifiziert wird, unterliegen.
- (2) Für jede der 15 betroffenen Waren spezifiziert Anhang 4 die Entwicklungsländer, für die die vorläufigen Maßnahmen gelten.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung soll ab 29. März 2002 gelten.

Für die Kommission

Pascal LAMY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 71, S. 78 und S. 75.

ANHANG 1

BETROFFENE WAREN

Warennummer	Warenbeschreibung	KN-Codes
1	Nicht legierte, warmgewalzte Rollen	7208 10 00, 7208 25 00, 7208 26 00, 7208 27 00, 7208 36 00, 7208 37 10, 7208 37 90, 7208 38 10, 7208 38 90, 7208 39 10, 7208 39 90
2	Nicht legierte, warmgewalzte Bleche und Platten	7208 40 10, 7208 40 90, 7208 52 99, 7208 53 90, 7208 54 10, 7208 54 90
3	Nicht legierte, warmgewalzte, schmale Erzeugnisse	7211 14 10, 7211 14 90, 7211 19 20, 7211 19 90, 7212 60 11, 7212 60 19, 7212 60 91
4	Legierte, warmgewalzte, flachgewalzte Erzeugnisse	7225 19 10, 7225 30 00, 7225 40 80, 7226 19 10, 7226 91 10, 7226 91 90, 7226 99 20
5	Kaltgewalzte Bleche	7209 15 00, 7209 16 90, 7209 17 90, 7209 18 91, 7209 25 00, 7209 26 90, 7209 27 90, 7209 28 90, 7209 90 10, 7209 90 90, 7225 20 90, 7225 50 00, 7211 23 10, 7211 23 99, 7211 29 20, 7211 29 50, 7211 29 90, 7211 90 11, 7211 90 19, 7211 90 90, 7212 60 93, 7212 60 99, 7226 92 10, 7226 92 90
6	Elektrobleche (außer GOES)	7209 16 10, 7209 17 10, 7209 18 10, 7209 26 10, 7209 27 10, 7209 28 10, 7211 23 91, 7225 19 90, 7226 19 30, 7226 19 90
7	Mit Metall überzogene Bleche	7210 20 10, 7210 20 90, 7210 30 10, 7210 30 90, 7210 41 10, 7210 41 90, 7210 49 10, 7210 49 90, 7210 61 10, 7210 61 90, 7210 69 10, 7210 69 90, 7210 90 38, 7210 90 90, 7212 20 11, 7212 20 19, 7212 20 90, 7212 30 11, 7212 30 19, 7212 30 90, 7212 50 31, 7212 50 51, 7212 50 58, 7212 50 75, 7212 50 91, 7212 50 93, 7212 50 97, 7212 50 99, 7225 91 10, 7225 91 90, 7225 92 10, 7225 92 90, 7225 99 90, 7226 93 20, 7226 93 80, 7226 94 20, 7226 94 80, 7226 99 80
8	Organisch überzogene Bleche	7210 70 39, 7210 70 90, 7212 40 91, 7212 40 93, 7212 40 98
9	Weißblech-Erzeugnisse	7209 18 99, 7210 11 10, 7210 11 90, 7210 12 11, 7210 12 19, 7210 12 90, 7210 50 10, 7210 50 90, 7210 70 31, 7210 90 33, 7211 23 51, 7212 10 10, 7212 10 91, 7212 10 93, 7212 10 99, 7212 40 10, 7212 40 95
10	Quarto-Platten	7208 51 30, 7208 51 50, 7208 51 91, 7208 51 99, 7208 52 91, 7208 90 10, 7208 90 90, 7210 90 31, 7225 40 20, 7225 40 50, 7225 99 10
11	Breite, flachgewalzte Erzeugnisse	7208 51 10, 7208 52 10, 7208 53 10, 7211 13 00
12	Nicht legierte Stäbe und leichte Abschnitte	7214 30 00, 7214 91 10, 7214 91 90, 7214 99 31, 7214 99 39, 7214 99 50, 7214 99 61, 7214 99 69, 7214 99 80, 7214 99 90, 7215 90 10, 7228 80 90, 7216 10 00, 7216 21 00, 7216 22 00, 7216 40 10, 7216 40 90, 7216 50 10, 7216 50 91, 7216 50 99, 7216 99 10
13	Legierte Stäbe und leichte Abschnitte	7228 20 11, 7228 20 19, 7228 20 30, 7228 30 41, 7228 30 49, 7228 30 61, 7228 30 69, 7228 30 70, 7228 30 89, 7228 60 10, 7228 70 10, 7228 70 31, 7228 80 10
14	Zur Verstärkung eingesetzter Stabstahl	7214 20 00, 7214 99 10
15	Nicht rostender Stabstahl und leichte Formstücke	7222 11 11, 7222 11 19, 7222 11 21, 7222 11 29, 7222 11 91, 7222 11 99, 7222 19 10, 7222 19 90, 7222 20 11, 7222 20 19, 7222 20 21, 7222 20 29, 7222 20 31, 7222 20 39, 7222 20 81, 7222 20 89, 7222 30 10, 7222 30 51, 7222 30 91, 7222 30 98, 7222 40 10, 7222 40 30, 7222 40 91, 7222 40 93, 7222 40 99

Warennummer	Warenbeschreibung	KN-Codes
16	Walzdraht aus nicht rostendem Stahl	7221 00 10, 7221 00 90
17	Draht aus nicht rostendem Stahl	7223 00 11, 7223 00 91, 7223 00 19, 7223 00 99
18	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (< 609,6 mm)	7307 93 11, 7307 93 19
19	Flansche (außer aus nicht rostendem Stahl)	7307 91 00
20	Rohre für Gasleitungen	7306 30 51, 7306 30 59, 7306 30 71, 7306 30 78
21	Hohlabschnitte	7306 60 31, 7306 60 39

Anhang 1.1

WIRTSCHAFTSINDIKATOREN — (vorläufige Ergebnisse)

Produkt 1 Nicht legierte, warmgewalzte Rollen

Daten pro Kalenderjahr	1997	1998	1999	2000	2001
Verbrauch (Tonnen)	20 861 808	21 568 786	21 891 755	22 421 967	21 936 000
<i>Einfuhren</i> ⁽¹⁾					
Mengen (Tonnen)	3 281 808	4 816 786	3 843 755	4 829 967	5 112 000
Marktanteil (%)	15,7 %	22,3 %	17,6 %	21,5 %	23,3 %
Stückpreise (EUR/Tonne)	253	269	208	308	254
<i>Lage der EU-Hersteller</i> ⁽²⁾					
Kapazitätsauslastung (%) ⁽³⁾	87,4 %	85,9 %	87,3 %	86,0 %	80,3 %
Produktion (Tonnen)	20 028 000	18 924 000	19 932 000	19 428 000	18 660 000
Verkaufsmengen in der EU (Tonnen)	17 580 000	16 752 000	18 048 000	17 592 000	16 824 000
Verkaufsmengen außerhalb der EU (Tonnen)	2 448 000	2 172 000	1 884 000	1 836 000	1 836 000
Marktanteil (%)	84,3 %	77,7 %	82,4 %	78,5 %	76,7 %
Stückverkaufspreis (EUR/Tonne)	281	298	245	300	277
Nettogewinn/ -verlust bei EU-Verkäufen (in %)	6,5 %	9,0 %	- 6,9 %	10,9 %	- 3,6 %
Beschäftigungsindex (Ende des Zeitraums) ⁽⁴⁾	100	93	87	90	89
<i>Daten pro Quartal</i>					
EU-Verkaufspreis (EUR/Tonne)	283	277	277	271	267
Nettogewinn/ -verlust bei EU-Verkäufen (%)	0,0 %	- 3,5 %	- 3,1 %	- 8,2 %	- 7,9 %

Preisvergleich für 2001

Preisunterbietung	9,3 %
Zielpreisunterbietungsspanne	18,4 %

Anhang 1.2

WIRTSCHAFTSINDIKATOREN — (vorläufige Ergebnisse)

Produkt 2 Nicht legierte, warmgewalzte Bleche und Platten

Daten pro Kalenderjahr	1997	1998	1999	2000	2001
Verbrauch (Tonnen)	2 097 598	2 346 224	2 456 947	2 151 111	2 055 600
<i>Einfuhren ⁽¹⁾</i>					
Mengen (Tonnen)	417 598	510 224	476 947	531 111	591 600
Marktanteil (%)	19,9 %	21,7 %	19,4 %	24,7 %	28,8 %
Stückpreise (EUR/Tonne)	284	305	236	320	286
<i>Lage der EU-Hersteller ⁽²⁾</i>					
Kapazitätsauslastung (%) ⁽³⁾	87,4 %	85,9 %	87,3 %	86,0 %	80,3 %
Produktion (Tonnen)	1 920 000	2 052 000	2 160 000	1 776 000	1 620 000
Verkaufsmengen in der EU (Tonnen)	1 680 000	1 836 000	1 980 000	1 620 000	1 464 000
Verkaufsmengen außerhalb der EU (Tonnen)	240 000	216 000	180 000	156 000	156 000
Marktanteil (%)	80,1 %	78,3 %	80,6 %	75,3 %	71,2 %
Stückverkaufspreis (EUR/Tonne)	337	357	293	371	342
Nettogewinn/ -verlust bei EU-Verkäufen (in %)	7,1 %	11,1 %	- 4,5 %	10,7 %	- 0,6 %
Beschäftigungsindex (Ende des Zeitraums) ⁽⁴⁾	100	100	97	98	95
<i>Daten pro Quartal</i>					
EU-Verkaufspreis (EUR/Tonne)	345	332	333	328	321
Nettogewinn/ -verlust bei EU-Verkäufen (%)	1,4 %	- 1,7 %	- 0,9 %	- 3,4 %	- 2,4 %

Preisvergleich für 2001

Preisunterbietung	19,5 %
Zielpreisunterbietungsspanne	26,2 %

Anhang 1.3

WIRTSCHAFTSINDIKATOREN — (vorläufige Ergebnisse)

Produkt 3 Nicht legierte, warmgewalzte schmale Erzeugnisse

Daten pro Kalenderjahr	1997	1998	1999	2000	2001
Verbrauch (Tonnen)	2 293 864	2 373 678	2 402 296	2 324 786	2 227 200
<i>Einfuhren</i> ⁽¹⁾					
Mengen (Tonnen)	85 864	129 678	146 296	176 786	223 200
Marktanteil (%)	3,7 %	5,5 %	6,1 %	7,6 %	10,0 %
Stückpreise (EUR/Tonne)	295	308	264	322	274
<i>Lage der EU-Hersteller</i> ⁽²⁾					
Kapazitätsauslastung (%) ⁽³⁾	87,4 %	85,9 %	87,3 %	86,0 %	80,3 %
Produktion (Tonnen)	2 448 000	2 484 000	2 484 000	2 364 000	2 208 000
Verkaufsmengen in der EU (Tonnen)	2 208 000	2 244 000	2 256 000	2 148 000	2 004 000
Verkaufsmengen außerhalb der EU (Tonnen)	240 000	240 000	228 000	216 000	204 000
Marktanteil (%)	96,3 %	94,5 %	93,9 %	92,4 %	90,0 %
Stückverkaufspreis (EUR/Tonne)	340	353	304	351	338
Nettogewinn/ -verlust bei EU-Verkäufen (in %)	3,0 %	4,2 %	- 4,2 %	7,0 %	- 3,1 %
Beschäftigungsindex (Ende des Zeitraums) ⁽⁴⁾	100	101	81	70	65
<i>Daten pro Quartal</i>					
EU-Verkaufspreis (EUR/Tonne)	344	341	335	330	318
Nettogewinn/ -verlust bei EU-Verkäufen (%)	- 0,3 %	- 3,0 %	- 3,7 %	- 6,6 %	- 7,6 %

Preisvergleich für 2001

Preisunterbietung	23,6 %
Zielpreisunterbietungsspanne	34,0 %

Anhang 1.4

WIRTSCHAFTSINDIKATOREN — (vorläufige Ergebnisse)

Produkt 4 Legierte, warmgewalzte, flachgewalzte Erzeugnisse

Daten pro Kalenderjahr	1997	1998	1999	2000	2001
Verbrauch (Tonnen)	2 391 374	2 644 994	2 845 719	3 238 916	3 420 000
<i>Einfuhren</i> ⁽¹⁾					
Mengen (Tonnen)	3 374	4 994	25 719	154 916	468 000
Marktanteil (%)	0,1 %	0,2 %	0,9 %	4,8 %	13,7 %
Stückpreise (EUR/Tonne)	950	979	402	358	263
<i>Lage der EU-Hersteller</i> ⁽²⁾					
Kapazitätsauslastung (%) ⁽³⁾	87,4 %	85,9 %	87,3 %	86,0 %	80,3 %
Produktion (Tonnen)	2 796 000	3 024 000	3 132 000	3 408 000	3 324 000
Verkaufsmengen in der EU (Tonnen)	2 388 000	2 640 000	2 820 000	3 084 000	2 952 000
Verkaufsmengen außerhalb der EU (Tonnen)	408 000	384 000	312 000	324 000	372 000
Marktanteil (%)	99,9 %	99,8 %	99,1 %	95,2 %	86,3 %
Stückverkaufspreis (EUR/Tonne)	364	372	309	381	347
Nettogewinn/ -verlust bei EU-Verkäufen (in %)	6,7 %	7,1 %	2,1 %	6,0 %	0,5 %
Beschäftigungsindex (Ende des Zeitraums) ⁽⁴⁾	100	93	78	82	75
<i>Daten pro Quartal</i>					
EU-Verkaufspreis (EUR/Tonne)	330	325	335	329	311
Nettogewinn/ -verlust bei EU-Verkäufen (%)	3,6 %	- 1,9 %	2,8 %	- 4,1 %	- 5,4 %

Preisvergleich für 2001

Preisunterbietung	31,7 %
Zielpreisunterbietungsspanne	37,7 %

Anhang 1.5

WIRTSCHAFTSINDIKATOREN — (vorläufige Ergebnisse)

Produkt 5 Kaltgewalzte Bleche

Daten pro Kalenderjahr	1997	1998	1999	2000	2001
Verbrauch (Tonnen)	12 639 826	12 875 495	12 170 720	13 294 031	12 049 200
<i>Einfuhren</i> ⁽¹⁾					
Mengen (Tonnen)	1 227 826	1 835 495	1 310 720	2 458 031	2 461 200
Marktanteil (%)	9,7 %	14,3 %	10,8 %	18,5 %	20,4 %
Stückpreise (EUR/Tonne)	386	369	322	423	355
<i>Lage der EU-Hersteller</i> ⁽²⁾					
Kapazitätsauslastung (%) ⁽³⁾	79,6 %	78,9 %	79,0 %	84,0 %	76,9 %
Produktion (Tonnen)	13 488 000	12 660 000	12 564 000	12 348 000	10 776 000
Verkaufsmengen in der EU (Tonnen)	11 412 000	11 040 000	10 860 000	10 836 000	9 588 000
Verkaufsmengen außerhalb der EU (Tonnen)	2 076 000	1 620 000	1 704 000	1 512 000	1 188 000
Marktanteil (%)	90,3 %	85,7 %	89,2 %	81,5 %	79,6 %
Stückverkaufspreis (EUR/Tonne)	357	375	309	376	365
Nettogewinn/ -verlust bei EU-Verkäufen (in %)	1,7 %	4,0 %	- 10,4 %	- 4,6 %	- 6,9 %
Beschäftigungsindex (Ende des Zeitraums) ⁽⁴⁾	100	96	91	86	81
<i>Daten pro Quartal</i>					
EU-Verkaufspreis (EUR/Tonne)	382	360	347	337	334
Nettogewinn/ -verlust bei EU-Verkäufen (%)	0,6 %	- 9,0 %	- 10,4 %	- 16,3 %	- 13,5 %

Preisvergleich für 2001

Preisunterbietung	2,9 %
Zielpreisunterbietungsspanne	16,3 %

Anhang 1.6

WIRTSCHAFTSINDIKATOREN — (vorläufige Ergebnisse)

Ware 6 Elektrobleche (außer GOES)

Daten pro Kalenderjahr	1997	1998	1999	2000	2001
Verbrauch (Tonnen)	1 232 924	1 251 528	1 185 928	1 375 496	1 315 200
<i>Einfuhren</i> ⁽¹⁾					
Mengen (Tonnen)	104 924	135 528	93 928	139 496	175 200
Marktanteil (%)	8,5 %	10,8 %	7,9 %	10,1 %	13,3 %
Stückpreise (EUR/Tonne)	507	483	469	491	478
<i>Lage der EU-Hersteller</i> ⁽²⁾					
Kapazitätsauslastung (%) ⁽³⁾	81,9 %	86,3 %	93,6 %	105,0 %	97,9 %
Produktion (Tonnen)	1 296 000	1 284 000	1 224 000	1 392 000	1 296 000
Verkaufsmengen in der EU (Tonnen)	1 128 000	1 116 000	1 092 000	1 236 000	1 140 000
Verkaufsmengen außerhalb der EU (Tonnen)	168 000	168 000	132 000	156 000	156 000
Marktanteil (%)	91,5 %	89,2 %	92,1 %	89,9 %	86,7 %
Stückverkaufspreis (EUR/Tonne)	439	443	423	469	522
Nettogewinn/ -verlust bei EU-Verkäufen (in %)	- 3,2 %	- 2,1 %	- 5,6 %	1,1 %	- 1,7 %
Beschäftigungsindex (Ende des Zeitraums) ⁽⁴⁾	100	94	77	80	82
<i>Daten pro Quartal</i>					
EU-Verkaufspreis (EUR/Tonne)	481	498	513	522	481
Nettogewinn/ -verlust bei EU-Verkäufen (%)	2,3 %	1,2 %	2,7 %	0,2 %	- 4,3 %

Preisvergleich für 2001

Preisunterbietung	9,3 %
Zielpreisunterbietungsspanne	17,7 %

Anhang 1.7

WIRTSCHAFTSINDIKATOREN — (vorläufige Ergebnisse)

Ware 7 Mit Metall überzogene Bleche

Daten pro Kalenderjahr	1997	1998	1999	2000	2001
Verbrauch (Tonnen)	15 806 656	17 877 303	18 455 169	21 337 105	20 124 000
<i>Einfuhren</i> ⁽¹⁾					
Mengen (Tonnen)	578 656	1 641 303	1 319 169	2 101 105	1 284 000
Marktanteil (%)	3,7 %	9,2 %	7,1 %	9,8 %	6,4 %
Stückpreise (EUR/Tonne)	531	503	432	547	484
<i>Lage der EU-Hersteller</i> ⁽²⁾					
Kapazitätsauslastung (%) ⁽³⁾	90,3 %	91,5 %	87,9 %	97,1 %	86,2 %
Produktion (Tonnen)	16 812 000	17 592 000	18 684 000	20 940 000	20 724 000
Verkaufsmengen in der EU (Tonnen)	15 228 000	16 236 000	17 136 000	19 236 000	18 840 000
Verkaufsmengen außerhalb der EU (Tonnen)	1 584 000	1 356 000	1 548 000	1 704 000	1 884 000
Marktanteil (%)	96,3 %	90,8 %	92,9 %	90,2 %	93,6 %
Stückverkaufspreis (EUR/Tonne)	481	510	462	483	462
Nettogewinn/ -verlust bei EU-Verkäufen (in %)	10,6 %	13,3 %	9,1 %	10,9 %	1,3 %
Beschäftigungsindex (Ende des Zeitraums) ⁽⁴⁾	100	100	97	98	95
<i>Daten pro Quartal</i>					
EU-Verkaufspreis (EUR/Tonne)	483	466	452	444	449
Nettogewinn/ -verlust bei EU-Verkäufen (%)	6,2 %	1,3 %	0,1 %	- 4,1 %	- 1,9 %

Preisvergleich für 2001

Preisunterbietung

- 4,4 %

Zielpreisunterbietungsspanne

Nicht verfügbar

Anhang 1.8

WIRTSCHAFTSINDIKATOREN — (vorläufige Ergebnisse)

Ware 8 Organische überzogene Bleche

Daten pro Kalenderjahr	1997	1998	1999	2000	2001
Verbrauch (Tonnen)	3 039 270	3 411 388	3 590 345	4 173 811	4 046 400
<i>Einfuhren</i> ⁽¹⁾					
Mengen (Tonnen)	39 270	195 388	218 345	285 811	242 400
Marktanteil (%)	1,3 %	5,7 %	6,1 %	6,8 %	6,0 %
Stückpreise (EUR/Tonne)	884	702	621	761	675
<i>Lage der EU-Hersteller</i> ⁽²⁾					
Kapazitätsauslastung (%) ⁽³⁾	75,5 %	79,2 %	81,2 %	91,9 %	81,0 %
Produktion (Tonnen)	3 396 000	3 528 000	3 696 000	4 248 000	4 188 000
Verkaufsmengen in der EU (Tonnen)	3 000 000	3 216 000	3 372 000	3 888 000	3 804 000
Verkaufsmengen außerhalb der EU (Tonnen)	396 000	312 000	324 000	360 000	384 000
Marktanteil (%)	98,7 %	94,3 %	93,9 %	93,2 %	94,0 %
Stückverkaufspreis (EUR/Tonne)	715	749	665	743	710
Nettogewinn/ -verlust bei EU-Verkäufen (in %)	6,1 %	7,3 %	0,8 %	8,1 %	1,6 %
Beschäftigungsindex (Ende des Zeitraums) ⁽⁴⁾	100	104	99	102	96
<i>Daten pro Quartal</i>					
EU-Verkaufspreis (EUR/Tonne)	736	704	682	682	691
Nettogewinn/ -verlust bei EU-Verkäufen (%)	5,4 %	2,1 %	1,2 %	- 3,2 %	- 1,7 %

Preisvergleich für 2001

Preisunterbietung

5,2 %

Zielpreisunterbietungsspanne

Nicht verfügbar

Anhang 1.9

WIRTSCHAFTSINDIKATOREN — (vorläufige Ergebnisse)

Ware 9 Weißblecherzeugnisse

Daten pro Kalenderjahr	1997	1998	1999	2000	2001
Verbrauch (Tonnen)	4 234 317	4 397 638	4 222 063	4 525 984	4 137 600
<i>Einfuhren</i> ⁽¹⁾					
Mengen (Tonnen)	334 317	473 638	610 063	529 984	525 600
Marktanteil (%)	7,9 %	10,8 %	14,4 %	11,7 %	12,7 %
Stückpreise (EUR/Tonne)	642	600	564	577	580
<i>Lage der EU-Hersteller</i> ⁽²⁾					
Kapazitätsauslastung (%) ⁽³⁾	80,2 %	81,5 %	75,1 %	79,1 %	73,3 %
Produktion (Tonnen)	5 232 000	5 016 000	4 752 000	5 124 000	4 656 000
Verkaufsmengen in der EU (Tonnen)	3 900 000	3 924 000	3 612 000	3 996 000	3 612 000
Verkaufsmengen außerhalb der EU (Tonnen)	1 332 000	1 092 000	1 140 000	1 128 000	1 044 000
Marktanteil (%)	92,1 %	89,2 %	85,6 %	88,3 %	87,3 %
Stückverkaufspreis (EUR/Tonne)	675	678	623	582	589
Nettogewinn/ -verlust bei EU-Verkäufen (in %)	16,8 %	15,5 %	8,5 %	- 1,9 %	- 7,9 %
Beschäftigungsindex (Ende des Zeitraums) ⁽⁴⁾	100	94	83	69	64
<i>Daten pro Quartal</i>					
EU-Verkaufspreis (EUR/Tonne)	586	594	593	580	599
Nettogewinn/ -verlust bei EU-Verkäufen (%)	- 9,2 %	- 2,9 %	- 8,5 %	- 13,0 %	- 4,7 %

Preisvergleich für 2001

Preisunterbietung	1,6 %
Zielpreisunterbietungsspanne	17,1 %

Anhang 1.10

WIRTSCHAFTSINDIKATOREN — (vorläufige Ergebnisse)

Ware 10 Quarto-Platten

Daten pro Kalenderjahr	1997	1998	1999	2000	2001
Verbrauch (Tonnen)	9 227 787	10 157 151	9 018 967	9 027 044	9 489 483
<i>Einfuhren</i> ⁽¹⁾					
Mengen (Tonnen)	1 811 787	2 285 151	1 422 967	1 167 044	1 689 483
Marktanteil (%)	19,6 %	22,5 %	15,8 %	12,9 %	17,8 %
Stückpreise (EUR/Tonne)	318	338	259	322	318
<i>Lage der EU-Hersteller</i> ⁽²⁾					
Kapazitätsauslastung (%) ⁽³⁾	69,8 %	71,9 %	66,3 %	68,3 %	68,0 %
Produktion (Tonnen)	9 060 000	9 312 000	8 724 000	9 000 000	9 144 000
Verkaufsmengen in der EU (Tonnen)	7 416 000	7 872 000	7 596 000	7 860 000	7 800 000
Verkaufsmengen außerhalb der EU (Tonnen)	1 644 000	1 440 000	1 128 000	1 140 000	1 344 000
Marktanteil (%)	80,4 %	77,5 %	84,2 %	87,1 %	82,2 %
Stückverkaufspreis (EUR/Tonne)	402	426	336	337	383
Nettogewinn/ -verlust bei EU-Verkäufen (in %)	13,7 %	16,9 %	1,5 %	- 1,2 %	0,3 %
Beschäftigungsindex (Ende des Zeitraums) ⁽⁴⁾	100	128	146	123	95
<i>Daten pro Quartal</i>					
EU-Verkaufspreis (EUR/Tonne)	382	386	384	379	360
Nettogewinn/ -verlust bei EU-Verkäufen (%)	3,6 %	- 2,2 %	0,1 %	- 1,4 %	- 7,8 %

Preisvergleich für 2001

Preisunterbietung	20,3 %
Zielpreisunterbietungsspanne	26,2 %

Anhang 1.11

WIRTSCHAFTSINDIKATOREN — (vorläufige Ergebnisse)

Ware 11 Breite flachgewalzte Erzeugnisse

Daten pro Kalenderjahr	1997	1998	1999	2000	2001
Verbrauch (Tonnen)	532 233	590 410	571 041	576 076	637 200
<i>Einfuhren ⁽¹⁾</i>					
Mengen (Tonnen)	112 233	134 410	127 041	108 076	169 200
Marktanteil (%)	21,1 %	22,8 %	22,2 %	18,8 %	26,6 %
Stückpreise (EUR/Tonne)	300	315	276	291	309
<i>Lage der EU-Hersteller ⁽²⁾</i>					
Kapazitätsauslastung (%) ⁽³⁾	69,8 %	71,9 %	66,3 %	68,3 %	68,0 %
Produktion (Tonnen)	444 000	480 000	456 000	492 000	504 000
Verkaufsmengen in der EU (Tonnen)	420 000	456 000	444 000	468 000	468 000
Verkaufsmengen außerhalb der EU (Tonnen)	24 000	24 000	12 000	24 000	36 000
Marktanteil (%)	78,9 %	77,2 %	77,8 %	81,2 %	73,4 %
Stückverkaufspreis (EUR/Tonne)	309	353	278	345	337
Nettogewinn/ -verlust bei EU-Verkäufen (in %)	9,0 %	11,4 %	- 15,0 %	- 11,4 %	- 8,2 %
Beschäftigungsindex (Ende des Zeitraums) ⁽⁴⁾	100	100	106	95	93
<i>Daten pro Quartal</i>					
EU-Verkaufspreis (EUR/Tonne)	353	332	333	330	330
Nettogewinn/ -verlust bei EU-Verkäufen (%)	- 4,3 %	- 10,9 %	- 9,0 %	- 11,2 %	- 16,0 %

Preisvergleich für 2001

Preisunterbietung	8,9 %
Zielpreisunterbietungsspanne	24,8 %

Anhang 1.12

WIRTSCHAFTSINDIKATOREN — (vorläufige Ergebnisse)

Ware 12 Nicht legierte Stäbe und leichte Abschnitte

Daten pro Kalenderjahr	1997	1998	1999	2000	2001
Verbrauch (Tonnen)	8 809 708	9 064 016	9 188 928	9 634 745	9 310 800
<i>Einfuhren</i> ⁽¹⁾					
Mengen (Tonnen)	577 708	796 016	824 928	838 745	862 800
Marktanteil (%)	6,6 %	8,8 %	9,0 %	8,7 %	9,3 %
Stückpreise (EUR/Tonne)	286	297	255	279	296
<i>Lage der EU-Hersteller</i> ⁽²⁾					
Kapazitätsauslastung (%) ⁽³⁾	63,3 %	64,4 %	61,8 %	65,6 %	61,6 %
Produktion (Tonnen)	9 036 000	9 024 000	8 988 000	9 528 000	9 132 000
Verkaufsmengen in der EU (Tonnen)	8 232 000	8 268 000	8 364 000	8 796 000	8 448 000
Verkaufsmengen außerhalb der EU (Tonnen)	804 000	756 000	624 000	732 000	684 000
Marktanteil (%)	93,4 %	91,2 %	91,0 %	91,3 %	90,7 %
Stückverkaufspreis (EUR/Tonne)	306	343	299	316	337
Nettogewinn/ -verlust bei EU-Verkäufen (in %)	0,2 %	0,4 %	0,4 %	0,3 %	0,1 %
Beschäftigungsindex (Ende des Zeitraums) ⁽⁴⁾	100	99	97	94	90
<i>Daten pro Quartal</i>					
EU-Verkaufspreis (EUR/Tonne)	334	342	336	336	336
Nettogewinn/ -verlust bei EU-Verkäufen (%)	0,4 %	0,3 %	-0,1 %	-0,1 %	0,2 %

Preisvergleich für 2001

Preisunterbietung	14,0 %
Zielpreisunterbietungsspanne	19,4 %

Anhang 1.13

WIRTSCHAFTSINDIKATOREN — (vorläufige Ergebnisse)

Ware 13 Legierte Stäbe und leichte Abschnitte

Daten pro Kalenderjahr	1997	1998	1999	2000	2001
Verbrauch (Tonnen)	2 496 459	2 747 936	2 496 688	2 859 101	2 829 600
<i>Einfuhren</i> ⁽¹⁾					
Mengen (Tonnen)	120 459	179 936	168 688	195 101	237 600
Marktanteil (%)	4,8 %	6,5 %	6,8 %	6,8 %	8,4 %
Stückpreise (EUR/Tonne)	484	494	440	412	462
<i>Lage der EU-Hersteller</i> ⁽²⁾					
Kapazitätsauslastung (%) ⁽³⁾	63,3 %	64,4 %	61,8 %	65,6 %	61,6 %
Produktion (Tonnen)	2 604 000	2 820 000	2 484 000	2 880 000	2 820 000
Verkaufsmengen in der EU (Tonnen)	2 376 000	2 568 000	2 328 000	2 664 000	2 592 000
Verkaufsmengen außerhalb der EU (Tonnen)	228 000	252 000	156 000	216 000	228 000
Marktanteil (%)	95,2 %	93,5 %	93,2 %	93,2 %	91,6 %
Stückverkaufspreis (EUR/Tonne)	532	554	510	513	550
Nettogewinn/ -verlust bei EU-Verkäufen (in %)	3,4 %	3,3 %	1,9 %	1,5 %	- 0,3 %
Beschäftigungsindex (Ende des Zeitraums) ⁽⁴⁾	100	100	97	98	95
<i>Daten pro Quartal</i>					
EU-Verkaufspreis (EUR/Tonne)	535	544	554	587	587
Nettogewinn/ -verlust bei EU-Verkäufen (%)	0,6 %	0,3 %	0,1 %	- 1,4 %	- 1,4 %

Preisvergleich für 2001

Preisunterbietung	19,1 %
Zielpreisunterbietungsspanne	26,7 %

Anhang 1.14

WIRTSCHAFTSINDIKATOREN — (vorläufige Ergebnisse)

Ware 14 Zur Verstärkung eingesetzter Stabstahl

Daten pro Kalenderjahr	1997	1998	1999	2000	2001
Verbrauch (Tonnen)	11 107 842	11 524 556	12 315 861	12 939 643	13 428 000
<i>Einfuhren ⁽¹⁾</i>					
Mengen (Tonnen)	475 842	676 556	1 455 861	1 215 643	1 488 000
Marktanteil (%)	4,3 %	5,9 %	11,8 %	9,4 %	11,1 %
Stückpreise (EUR/Tonne)	243	242	220	244	250
<i>Lage der EU-Hersteller ⁽²⁾</i>					
Kapazitätsauslastung (%) ⁽³⁾	61,2 %	64,3 %	68,2 %	73,7 %	80,5 %
Produktion (Tonnen)	11 508 000	11 544 000	11 436 000	12 552 000	12 576 000
Verkaufsmengen in der EU (Tonnen)	10 632 000	10 848 000	10 860 000	11 724 000	11 940 000
Verkaufsmengen außerhalb der EU (Tonnen)	876 000	696 000	576 000	828 000	636 000
Marktanteil (%)	95,7 %	94,1 %	88,2 %	90,6 %	88,9 %
Stückverkaufspreis (EUR/Tonne)	275	248	250	264	270
Nettogewinn/ -verlust bei EU-Verkäufen (in %)	- 1,5 %	- 1,0 %	3,5 %	3,0 %	- 2,1 %
Beschäftigungsindex (Ende des Zeitraums) ⁽⁴⁾	100	100	97	98	95
<i>Daten pro Quartal</i>					
EU-Verkaufspreis (EUR/Tonne)	267	268	285	265	251
Nettogewinn/ -verlust bei EU-Verkäufen (%)	- 1,3 %	- 2,3 %	- 2,9 %	- 1,9 %	- 1,2 %

Preisvergleich für 2001

Preisunterbietung	8,0 %
Zielpreisunterbietungsspanne	14,9 %

Anhang 1.15

WIRTSCHAFTSINDIKATOREN — (vorläufige Ergebnisse)

Ware 15 Nicht rostender Stabstahl und leichte Formstücke

Daten pro Kalenderjahr	1997	1998	1999	2000	2001
Verbrauch (Tonnen)	510 059	613 549	571 129	616 897	638 412
<i>Einfuhren ⁽¹⁾</i>					
Mengen (Tonnen)	64 211	70 405	62 161	71 833	67 956
Marktanteil (%)	12,6 %	11,5 %	10,9 %	11,6 %	10,6 %
Stückpreise (EUR/Tonne)	1 935	1 715	1 468	1 783	1 807
<i>Lage der EU-Hersteller ⁽²⁾</i>					
Kapazitätsauslastung (%) ⁽³⁾	70,1 %	80,2 %	75,3 %	80,0 %	75,4 %
Produktion (Tonnen)	571 608	654 120	614 256	684 888	713 856
Verkaufsmengen in der EU (Tonnen)	445 848	543 144	508 968	545 064	570 456
Verkaufsmengen außerhalb der EU (Tonnen)	125 760	110 976	105 288	139 824	143 400
Marktanteil (%)	87,4 %	88,5 %	89,1 %	88,4 %	89,8 %
Stückverkaufspreis (EUR/Tonne)	2 151	1 898	1 759	2 142	2 056
Nettogewinn/ -verlust bei EU-Verkäufen (in %)	14,3 %	8,0 %	6,7 %	11,7 %	5,7 %
Beschäftigungsindex (Ende des Zeitraums) ⁽⁴⁾	100	100	97	98	95
<i>Daten pro Quartal</i>					
EU-Verkaufspreis (EUR/Tonne)	2 114	2 001	2 093	2 008	2 008
Nettogewinn/ -verlust bei EU-Verkäufen (%)	10,6 %	9,8 %	7,7 %	5,3 %	5,3 %

Preisvergleich für 2001

Preisunterbietung	13,8 %
Zielpreisunterbietungsspanne	15,5 %

Anhang 1.16

WIRTSCHAFTSINDIKATOREN — (vorläufige Ergebnisse)

Ware 16 Walzdraht aus nicht rostendem Stahl

Daten pro Kalenderjahr	1997	1998	1999	2000	2001
Verbrauch (Tonnen)	357 729	383 943	373 530	441 841	387 236
<i>Einfuhren</i> ⁽¹⁾					
Mengen (Tonnen)	9 909	26 151	16 218	19 441	17 540
Marktanteil (%)	2,8 %	6,8 %	4,3 %	4,4 %	4,5 %
Stückpreise (EUR/Tonne)	1 683	1 467	1 289	1 998	1 761
<i>Lage der EU-Hersteller</i> ⁽²⁾					
Kapazitätsauslastung (%) ⁽³⁾	90,9 %	89,4 %	89,1 %	87,4 %	80,4 %
Produktion (Tonnen)	423 336	418 296	443 628	528 312	455 256
Verkaufsmengen in der EU (Tonnen)	347 820	357 792	357 312	422 400	369 696
Verkaufsmengen außerhalb der EU (Tonnen)	75 516	60 504	86 316	105 912	85 560
Marktanteil (%)	97,2 %	93,2 %	95,7 %	95,6 %	95,5 %
Stückverkaufspreis (EUR/Tonne)	1 752	1 633	1 496	1 970	1 818
Nettogewinn/ -verlust bei EU-Verkäufen (in %)	2,0 %	- 1,0 %	- 4,0 %	4,3 %	2,5 %
Beschäftigungsindex (Ende des Zeitraums) ⁽⁴⁾	100	100	97	98	95
<i>Daten pro Quartal</i>					
EU-Verkaufspreis (EUR/Tonne)	1 921	1 803	1 780	1 680	1 680
Nettogewinn/ -verlust bei EU-Verkäufen (%)	5,0 %	3,1 %	3,0 %	- 2,9 %	- 2,9 %

Preisvergleich für 2001

Preisunterbietung

3,2 %

Zielpreisunterbietungsspanne

Nicht verfügbar

Anhang 1.17

WIRTSCHAFTSINDIKATOREN — (vorläufige Ergebnisse)

Ware 17 Draht aus nicht rostendem Stahl

Daten pro Kalenderjahr	1997	1998	1999	2000	2001
Verbrauch (Tonnen)	126 908	138 262	133 267	136 873	133 596
<i>Einfuhren</i> ⁽¹⁾					
Mengen (Tonnen)	28 112	36 742	32 959	33 673	34 740
Marktanteil (%)	22,2 %	26,6 %	24,7 %	24,6 %	26,0 %
Stückpreise (EUR/Tonne)	2 852	2 669	2 432	3 194	3 354
<i>Lage der EU-Hersteller</i> ⁽²⁾					
Kapazitätsauslastung (%) ⁽³⁾	83,5 %	83,6 %	80,6 %	82,6 %	77,3 %
Produktion (Tonnen)	126 816	129 384	128 208	134 040	127 932
Verkaufsmengen in der EU (Tonnen)	98 796	101 520	100 308	103 200	98 856
Verkaufsmengen außerhalb der EU (Tonnen)	28 020	27 864	27 900	30 840	29 076
Marktanteil (%)	77,8 %	73,4 %	75,3 %	75,4 %	74,0 %
Stückverkaufspreis (EUR/Tonne)	3 540	3 381	3 166	3 501	3 410
Nettogewinn/ -verlust bei EU-Verkäufen (in %)	0,0 %	1,0 %	- 0,5 %	- 2,0 %	- 5,0 %
Beschäftigungsindex (Ende des Zeitraums) ⁽⁴⁾	100	99	98	97	95
<i>Daten pro Quartal</i>					
EU-Verkaufspreis (EUR/Tonne)	3 564	3 417	3 351	3 175	3 175
Nettogewinn/ -verlust bei EU-Verkäufen (%)	3,5 %	3,6 %	3,0 %	2,3 %	2,3 %

Preisvergleich für 2001

Preisunterbietung	1,7 %
Zielpreisunterbietungsspanne	15,0 %

Anhang 1.18

WIRTSCHAFTSINDIKATOREN — (vorläufige Ergebnisse)

Ware 18 Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (< 609,6 mm)

Daten pro Kalenderjahr	1997	1998	1999	2000	2001
Verbrauch (Tonnen)	70 077	70 003	64 800	61 390	63 225
<i>Einfuhren</i> ⁽¹⁾					
Mengen (Tonnen)	9 910	9 427	9 483	9 859	13 794
Marktanteil (%)	14,1 %	13,5 %	14,6 %	16,1 %	21,8 %
Stückpreise (EUR/Tonne)	1 784	1 762	1 739	1 658	1 581
<i>Lage der EU-Hersteller</i> ⁽²⁾					
Kapazitätsauslastung (%) ⁽³⁾	51,4 %	50,1 %	47,0 %	48,4 %	53,0 %
Produktion (Tonnen)	87 300	85 200	79 900	79 900	79 500
Verkaufsmengen in der EU (Tonnen)	60 167	60 576	55 317	51 531	49 431
Verkaufsmengen außerhalb der EU (Tonnen)	27 133	24 624	24 583	28 369	30 069
Marktanteil (%)	85,9 %	86,5 %	85,4 %	83,9 %	78,2 %
Stückverkaufspreis (EUR/Tonne)	1 720	1 694	1 583	1 503	1 582
Nettogewinn/ -verlust bei EU-Verkäufen (in %)	3 %	3 %	1 %	- 2 %	- 7 %
Beschäftigungsindex (Ende des Zeitraums) ⁽⁴⁾	100	96	92	77	75
<i>Daten pro Quartal</i>					
EU-Verkaufspreis (EUR/Tonne)	Q1, 2001	Q2, 2001	Q3, 2001	Q4, 2001	Q1, 2002
Nettogewinn/ -verlust bei EU-Verkäufen (%)					

Preisvergleich für 2001

Preisunterbietung	0,1 %
Zielpreisunterbietungsspanne	15,3 %

Anhang 1.19

WIRTSCHAFTSINDIKATOREN — (vorläufige Ergebnisse)

Ware 19 Flansche (außer aus nicht rostendem Stahl)

Daten pro Kalenderjahr	1997	1998	1999	2000	2001
Verbrauch (Tonnen)	376 161	399 690	312 867	320 214	391 855
<i>Einfuhren ⁽¹⁾</i>					
Mengen (Tonnen)	69 555	77 754	76 781	77 995	97 514
Marktanteil (%)	18,5 %	19,5 %	24,5 %	24,4 %	24,9 %
Stückpreise (EUR/Tonne)	1 047	1 155	1 151	1 167	1 147
<i>Lage der EU-Hersteller ⁽²⁾</i>					
Kapazitätsauslastung (%) ⁽³⁾	70,1 %	80,2 %	75,3 %	80,0 %	75,4 %
Produktion (Tonnen)	394 428	413 271	314 248	359 900	418 170
Verkaufsmengen in der EU (Tonnen)	306 606	321 936	236 086	242 219	294 341
Verkaufsmengen außerhalb der EU (Tonnen)	87 822	91 335	78 161	117 681	123 828
Marktanteil (%)	81,5 %	80,5 %	75,5 %	75,6 %	75,1 %
Stückverkaufspreis (EUR/Tonne)	1 622	1 701	1 526	1 369	1 430
Nettogewinn/ -verlust bei EU-Verkäufen (in %)	100	110	97	74	57
Beschäftigungsindex (Ende des Zeitraums) ⁽⁴⁾	100	102	93	96	98
<i>Daten pro Quartal</i>					
EU-Verkaufspreis (EUR/Tonne)	Q1, 2001	Q2, 2001	Q3, 2001	Q4, 2001	Q1, 2002
Nettogewinn/ -verlust bei EU-Verkäufen (%)					

Preisvergleich für 2001

Preisunterbietung	24,7 %
Zielpreisunterbietungsspanne	31,8 %

Anhang 1.20

WIRTSCHAFTSINDIKATOREN — (vorläufige Ergebnisse)

Ware 20 Rohre für Gasleitungen

Daten pro Kalenderjahr	1997	1998	1999	2000	2001
Verbrauch (Tonnen)	955 734	923 608	910 780	931 122	831 915
<i>Einfuhren</i> ⁽¹⁾					
Mengen (Tonnen)	334 734	382 608	327 780	394 122	336 915
Marktanteil (%)	35,0 %	41,4 %	36,0 %	42,3 %	40,5 %
Stückpreise (EUR/Tonne)	435	443	382	447	438
<i>Lage der EU-Hersteller</i> ⁽²⁾					
Kapazitätsauslastung (%) ⁽³⁾	43,0 %	38,2 %	40,0 %	37,1 %	34,3 %
Produktion (Tonnen)	706 000	627 000	664 000	616 000	557 000
Verkaufsmengen in der EU (Tonnen)	621 000	541 000	583 000	537 000	495 000
Verkaufsmengen außerhalb der EU (Tonnen)	85 000	86 000	81 000	79 000	62 000
Marktanteil (%)	65,0 %	58,6 %	64,0 %	57,7 %	59,5 %
Stückverkaufspreis (EUR/Tonne)	515	551	476	540	520
Nettogewinn/ -verlust bei EU-Verkäufen (in %)	4,8 %	2,7 %	5,2 %	2,5 %	- 1,0 %
Beschäftigungsindex (Ende des Zeitraums) ⁽⁴⁾	100	90	89	84	80
<i>Daten pro Quartal</i>					
EU-Verkaufspreis (EUR/Tonne)	Q1, 2001	Q2, 2001	Q3, 2001	Q4, 2001	Q1, 2002
Nettogewinn/ -verlust bei EU-Verkäufen (%)					

Preisvergleich für 2001

Preisunterbietung	18,7 %
Zielpreisunterbietungsspanne	27,0 %

Anhang 1.21

WIRTSCHAFTSINDIKATOREN — (vorläufige Ergebnisse)

Ware 21 Hohlabschnitte

Daten pro Kalenderjahr	1997	1998	1999	2000	2001
Verbrauch (Tonnen)	2 191 695	2 214 769	2 447 930	2 472 272	2 515 087
<i>Einfuhren</i> ⁽¹⁾					
Mengen (Tonnen)	294 695	363 769	407 930	509 272	454 087
Marktanteil (%)	13,4 %	16,4 %	16,7 %	20,6 %	18,1 %
Stückpreise (EUR/Tonne)	416	401	331	400	373
<i>Lage der EU-Hersteller</i> ⁽²⁾					
Kapazitätsauslastung (%) ⁽³⁾	52,5 %	49,9 %	52,5 %	50,2 %	50,8 %
Produktion (Tonnen)	2 128 000	2 077 000	2 293 000	2 223 000	2 248 000
Verkaufsmengen in der EU (Tonnen)	1 897 000	1 851 000	2 040 000	1 963 000	2 061 000
Verkaufsmengen außerhalb der EU (Tonnen)	231 000	226 000	253 000	260 000	187 000
Marktanteil (%)	86,6 %	83,6 %	83,3 %	79,4 %	81,9 %
Stückverkaufspreis (EUR/Tonne)	409	411	368	433	383
Nettogewinn/ -verlust bei EU-Verkäufen (in %)	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
Beschäftigungsindex (Ende des Zeitraums) ⁽⁴⁾	100	95	93	88	89
<i>Daten pro Quartal</i>					
EU-Verkaufspreis (EUR/Tonne)	Q1, 2001	Q2, 2001	Q3, 2001	Q4, 2001	Q1, 2002
Nettogewinn/ -verlust bei EU-Verkäufen (%)					

Preisvergleich für 2001

Preisunterbietung

2,8 %

Zielpreisunterbietungsspanne

Nicht verfügbar

⁽¹⁾ Zahlen für Einfuhrvolumen und -preise wurden EUROSTAT entnommen.⁽²⁾ Daten der Gemeinschaftsindustrie stammen von Unternehmensangaben an die relevanten Industrieverbände mit Ausnahme von Stückpreisen, Gewinn/Verlust und Beschäftigungszahlen, die direkt von Unternehmen stammen und vor Ort überprüft wurden.⁽³⁾ Verschiedene Stahlprodukte werden auf der gleichen Produktionsanlage hergestellt. Um die Kapazitätsauslastung zu bewerten, sind globale Prozentsätze, die die verschiedenen hergestellten Produkte umfassen, berichtet worden.⁽⁴⁾ In diesem vorläufigen Stadium werden die Beschäftigungszahlen in Indexform gezeigt, da sie sich auf Stichproben von Produzenten der Gemeinschaft beziehen.

ANHANG 2

Wachstum der Einfuhren der betroffenen Waren

Warennummer		1999	2000	2001	Wachstum des Einfuhr/Produktionsverhältnisses zwischen 2000 und 2001 (***)
1	Einfuhrmenge (*)	3 843 755	4 829 967	5 112 000	10,2 %
	Einfuhr/Produktion (**)	19,3 %	24,9 %	27,4 %	
2	Einfuhrmenge (*)	476 947	531 111	591 600	22,1 %
	Einfuhr/Produktion (**)	22,1 %	29,9 %	36,5 %	
3	Einfuhrmenge (*)	146 296	176 786	223 200	35,2 %
	Einfuhr/Produktion (**)	5,9 %	7,5 %	10,1 %	
4	Einfuhrmenge (*)	25 719	154 916	468 000	209,7 %
	Einfuhr/Produktion (**)	0,8 %	4,5 %	14,1 %	
5	Einfuhrmenge (*)	1 310 720	2 458 031	2 461 200	14,7 %
	Einfuhr/Produktion (**)	10,4 %	19,9 %	22,8 %	
6	Einfuhrmenge (*)	93 928	139 496	175 200	34,9 %
	Einfuhr/Produktion (**)	7,7 %	10,0 %	13,5 %	
9	Einfuhrmenge (*)	610 063	529 984	525 600	9,1 %
	Einfuhr/Produktion (**)	12,8 %	10,3 %	11,3 %	
10	Einfuhrmenge (*)	1 422 967	1 167 044	1 689 483	42,5 %
	Einfuhr/Produktion (**)	16,3 %	13,0 %	18,5 %	
11	Einfuhrmenge (*)	127 041	108 076	169 200	52,8 %
	Einfuhr/Produktion (**)	27,9 %	22,0 %	33,6 %	
12	Einfuhrmenge (*)	824 928	838 745	862 800	7,3 %
	Einfuhr/Produktion (**)	9,2 %	8,8 %	9,4 %	
13	Einfuhrmenge (*)	168 688	195 101	237 600	24,4 %
	Einfuhr/Produktion (**)	6,8 %	6,8 %	8,4 %	
14	Einfuhrmenge (*)	1 455 861	1 215 643	1 488 000	22,2 %
	Einfuhr/Produktion (**)	12,7 %	9,7 %	11,8 %	
17	Einfuhrmenge (*)	32 959	33 673	34 740	8,1 %
	Einfuhr/Produktion (**)	25,7 %	25,1 %	27,2 %	
18	Einfuhrmenge (*)	9 483	9 859	13 794	40,6 %
	Einfuhr/Produktion (**)	11,9 %	12,3 %	17,4 %	
19	Einfuhrmenge (*)	76 781	77 995	97 514	7,6 %
	Einfuhr/Produktion (**)	24,4 %	21,7 %	23,3 %	

(*) Einfuhrmenge in Tonnen ausgedrückt.

(**) Das Einfuhr-Produktion-Verhältnis drückt die Einfuhrmenge in Tonnen als Prozentsatz der Produktion in Tonnen aus.

(***) Diese Spalte zeigt das relative Wachstum der Einfuhren zwischen 2000 und 2001, wobei die Einfuhren als Prozentsatz der Produktion des entsprechenden Jahres ausgedrückt werden.

ANHANG 3

Zollkontingente, auf die Artikel 1 Bezug nimmt

Warennummer	Warenbeschreibung	KN-Codes	Menge des Zollkontingents (Tonnen netto) (1)	Zusätzlicher Zoll	Ordnungsnummern
1	Nicht legierte, warmgewalzte Rollen	7208 10 00, 7208 25 00, 7208 26 00, 7208 27 00, 7208 36 00, 7208 37 10, 7208 37 90, 7208 38 10, 7208 38 90, 7208 39 10, 7208 39 90	1 910 944	18,4 %	09.0410
2	Nicht legierte, warmgewalzte Bleche und Platten	7208 40 10, 7208 40 90, 7208 52 99, 7208 53 90, 7208 54 10, 7208 54 90	281 912	26 %	09.0411
3	Nicht legierte, warmgewalzte, schmale Erzeugnisse	7211 14 10, 7211 14 90, 7211 19 20, 7211 19 90, 7212 60 11, 7212 60 19, 7212 60 91	99 031	26 %	09.0412
4	Legierte, warmgewalzte, flachgewalzte Erzeugnisse	7225 19 10, 7225 30 00, 7225 40 80, 7226 19 10, 7226 91 10, 7226 91 90, 7226 99 20	23 778	26 %	09.0413
5	Kaltegewalzte Bleche	7209 15 00, 7209 16 90, 7209 17 90, 7209 18 91, 7209 25 00, 7209 26 90, 7209 27 90, 7209 28 90, 7209 90 10, 7209 90 90, 7225 20 90, 7225 50 00, 7211 23 10, 7211 23 99, 7211 29 20, 7211 29 50, 7211 29 90, 7211 90 11, 7211 90 19, 7211 90 90, 7212 60 93, 7212 60 99, 7226 92 10, 7226 92 90	935 630	16,3 %	09.0414
6	Elektrobleche (außer GOES)	7209 16 10, 7209 17 10, 7209 18 10, 7209 26 10, 7209 27 10, 7209 28 10, 7211 23 91, 7225 19 90, 7226 19 30, 7226 19 90	41 444	17,7 %	09.0415
9	Weißblech-Erzeugnisse	7209 18 99, 7210 11 10, 7210 11 90, 7210 12 11, 7210 12 19, 7210 12 90, 7210 50 10, 7210 50 90, 7210 70 31, 7210 90 33, 7211 23 51, 7212 10 10, 7212 10 91, 7212 10 93, 7212 10 99, 7212 40 10, 7212 40 95	308 697	17,1 %	09.0416
10	Quarto-Platten	7208 51 30, 7208 51 50, 7208 51 91, 7208 51 99, 7208 52 91, 7208 90 10, 7208 90 90, 7210 90 31, 7225 40 20, 7225 40 50, 7225 99 10	700 446	26 %	09.0417

Warennummer	Warenbeschreibung	KN-Codes	Menge des Zollkontingents (Tonnen netto) ⁽¹⁾	Zusätzlicher Zoll	Ordnungsnummern
11	Breite, flachgewalzte Erzeugnisse	7208 51 10, 7208 52 10, 7208 53 10, 7211 13 00	74 016	24,8 %	09.0418
12	Nicht legierte Stäbe und leichte Abschnitte	7214 30 00, 7214 91 10, 7214 91 90, 7214 99 31, 7214 99 39, 7214 99 50, 7214 99 61, 7214 99 69, 7214 99 80, 7214 99 90, 7215 90 10, 7228 80 90, 7216 10 00, 7216 21 00, 7216 22 00, 7216 40 10, 7216 40 90, 7216 50 10, 7216 50 91, 7216 50 99, 7216 99 10,	415 723	19,4 %	09.0419
13	Legierte Stäbe und leichte Abschnitte	7228 20 11, 7228 20 19, 7228 20 30, 7228 30 41, 7228 30 49, 7228 30 61, 7228 30 69, 7228 30 70, 7228 30 89, 7228 60 10, 7228 70 10, 7228 70 31, 7228 80 10	99 823	26 %	09.0420
14	Zur Verstärkung eingesetzter Stabstahl	7214 20 00, 7214 99 10	737 083	14,9 %	09.0421
17	Draht aus nicht rostendem Stahl	7223 00 11, 7223 00 91, 7223 00 19, 7223 00 99	18 547	15 %	09.0422
18	Rohrformstücke, Rohr- und Rohrverbindungsstücke (< 609,6 mm)	7307 93 11, 7307 93 19	6 076	15,3 %	09.0423
19	Flansche (außer aus nicht rostendem Stahl)	7307 91 00	46 253	26 %	09.0424

⁽¹⁾ Die Zollsätze beziehen sich nicht auf

- EGKS-Produkte mit Ursprung aus der Russischen Föderation, Kasachstan, und Ukraine,
- Produkte mit Ursprung in den in Anhang 4 aufgeführten Entwicklungsländern, mit Ausnahme derjenigen, die hinsichtlich eines Produkts mit „X“ gekennzeichnet sind.

RICHTLINIE 2002/30/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 26. März 2002
über Regeln und Verfahren für lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der
Gemeinschaft

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER
 EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 80 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽³⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Hauptziel der gemeinsamen Verkehrspolitik ist eine langfristig tragbare Entwicklung. Voraussetzung dafür ist ein umfassendes Konzept, das sowohl das reibungslose Funktionieren der Verkehrssysteme in der Gemeinschaft als auch den Umweltschutz sicherstellt.
- (2) Eine langfristig tragbare Entwicklung des Flugverkehrs erfordert auf Flughäfen mit besonderen Lärmproblemen Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmbelastigung durch Luftfahrzeuge.
- (3) Die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) hat im Band I Teil II Kapitel 4 des Anhangs 16 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt einen neuen, strengeren Lärmhöchstwert festgelegt. Dieser Höchstwert wird die Lärmsituation in der Umgebung von Flughäfen auf längere Sicht verbessern.
- (4) Der in Kapitel 4 angegebene Höchstwert wurde für die Zulassung von Luftfahrzeugen und nicht als Grundlage für Betriebsbeschränkungen festgelegt.
- (5) Der schrittweise Abzug von Kapitel-2-Flugzeugen gemäß der Richtlinie 92/14/EWG des Rates vom 2. März 1992 zur Einschränkung des Betriebs von Flugzeugen des Teils II Kapitel 2 Band 1 des Anhangs 16 zum Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt, 2. Ausgabe (1988) ⁽⁵⁾ wird am 1. April 2002 abgeschlossen sein, und es werden neue Maßnahmen erforderlich, um bei ständig zunehmendem Luftverkehr in Europa nach 2002 eine Verschlechterung der Lärmsituation zu verhindern.

- (6) Der Einsatz umweltverträglicherer Flugzeuge kann zu einer effizienteren Nutzung der vorhandenen Flughafenkapazitäten beitragen und einen Ausbau der Flughafeninfrastruktur entsprechend dem Marktbedarf erleichtern.
- (7) Ein gemeinsamer Rahmen von Regeln und Verfahren für Betriebsbeschränkungen auf Gemeinschaftsflughäfen als Teil eines ausgewogenen Lärmschutzansatzes wird dazu beitragen, den Anforderungen des Binnenmarktes Rechnung zu tragen, da auf Flughäfen mit weitgehend vergleichbaren Lärmproblemen die gleichen Betriebsbeschränkungen eingeführt werden. Dazu gehören die Beurteilung der Lärmauswirkungen auf einem Flughafen und die Prüfung der möglichen Abhilfemaßnahmen sowie die Wahl von Lärminderungsmaßnahmen, die einen maximalen Umweltnutzen bei möglichst geringen Kosten gewährleisten.
- (8) Die Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs ⁽⁶⁾ schreibt in den Artikeln 8 und 9 unter anderem die Veröffentlichung und Überprüfung von neuen Betriebsbeschränkungen vor. Es muss klargestellt werden, in welchem Verhältnis jene Verordnung zu der vorliegenden Richtlinie steht.
- (9) Es sollte anerkannt werden, dass die Luftverkehrsbranche ein legitimes Interesse an kostengünstigen Lösungen zur Erreichung der Lärmschutzziele hat.
- (10) Die 33. ICAO-Versammlung hat die Entschließung A33/7, die für den Lärmschutz den Begriff des „ausgewogenen Ansatzes“ einführt, angenommen und damit ein Verfahrenskonzept zur Bekämpfung von Fluglärm geschaffen, das internationale Leitlinien für Betriebsbeschränkungen auf einzelnen Flughäfen einschließt. Der „ausgewogene Ansatz“ bei der Bekämpfung von Fluglärm umfasst vier Hauptelemente und erfordert eine sorgfältige Prüfung der verschiedenen Lärminderungs-möglichkeiten, einschließlich der Reduzierung des Fluglärms an der Quelle, Maßnahmen zur Flächennutzung-splanung und -verwaltung, lärmmindernde Betriebsver-fahren sowie Betriebsbeschränkungen, unbeschadet der einschlägigen rechtlichen Pflichten, bestehenden Verein-barungen, geltenden Gesetze und etablierten Strategien.

⁽¹⁾ ABl. C 75 E vom 26.3.2002, S. 318.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 20. März 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ Stellungnahme vom 14. März 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 13. März 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht). Beschluss des Rates vom 26. März 2002.

⁽⁵⁾ ABl. L 76 vom 23.3.1992, S. 21. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 991/2001 der Kommission (ABl. L 138 vom 22.5.2001, S. 12).

⁽⁶⁾ ABl. L 240 vom 24.8.1992, S. 8.

- (11) Der „ausgewogene Ansatz“ ist ein wichtiger Schritt, um eine Lärminderung zu erreichen. Um eine effektive und dauerhafte Lärmreduzierung zu erreichen, sind jedoch ebenfalls strengere technische Normen, beispielsweise strengere Lärmnormen für Luftfahrzeuge, bei gleichzeitiger Außerdienststellung lauter Luftfahrzeuge notwendig.
- (12) Mit der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm⁽¹⁾, einer für alle Verkehrsträger geltenden horizontalen Maßnahme, wird ein gemeinsames Konzept für die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm eingeführt. Es dient der Verfolgung lärmbedingter Umweltprobleme in Ballungsräumen und in der Nähe von Hauptverkehrseinrichtungen, einschließlich Flughäfen, sowie der Informierung der Öffentlichkeit über Umweltlärm und seine Auswirkungen und verlangt von den zuständigen Behörden Aktionspläne, um erforderlichenfalls Umweltlärm zu verhüten und zu reduzieren oder bei geringem Umweltlärm den Stand zu wahren.
- (13) Die Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten⁽²⁾ schreibt bereits eine umfassende Prüfung von Flughafenprojekten vor, die eine Lärminderung einschließen. Es ist davon auszugehen, dass damit die Prüfungsvorschriften dieser Richtlinie bei Projekten zum Ausbau der Flughafeninfrastruktur zum Teil erfüllt werden.
- (14) Eine solche Prüfung kann ergeben, dass sich die Ziele nur durch eine Einschränkung bei neuen Diensten und den schrittweisen Abzug von Flugzeugen, welche die Lärmhöchstwerte des Kapitels 3 nur geringfügig unterschreiten, erreichen lassen.
- (15) Die besonderen Lärmprobleme der Flughäfen, die im Zentrum von Ballungsräumen liegen („Stadtflughäfen“), sollten dadurch anerkannt werden, dass strengere Vorschriften erlaubt werden.
- (16) Es ist notwendig, die indikative Liste der Stadtflughäfen auf der Grundlage von durch Mitgliedstaaten übermittelte Informationen zu vervollständigen.
- (17) Der Ausbau der Flughafeninfrastruktur sollte im Hinblick auf eine langfristig tragbare Entwicklung des Luftverkehrs erleichtert werden.
- (18) Es muss gestattet werden, die derzeitigen flughafenspezifischen Lärmschutzmaßnahmen fortzusetzen und bestimmte technische Änderungen an partiellen Betriebsbeschränkungen vorzunehmen.
- (19) Übermäßige wirtschaftliche Härten für Betreiber aus Entwicklungsländern sollten dadurch vermieden werden, dass, wenn angebracht, Ausnahmen gewährt werden dürfen, wobei durch eine solche Bestimmung Missbrauch verhindert werden muss.
- (20) Bei Vorschlägen für lärmrelevante Maßnahmen, einschließlich neuen Betriebsbeschränkungen, müssen Transparenz und die Anhörung aller Betroffenen sichergestellt sein.
- (21) Den Betreibern sollte durch eine Vorankündigung ausreichend Zeit gelassen werden, wenn neue Betriebsbeschränkungen vorgesehen sind.
- (22) Es sollten Bestimmungen erlassen werden, die das Recht auf Einlegung eines Rechtsmittels vor einer Beschwerdeinstelle gegen die Einführung von Betriebsbeschränkungen gewährleisten; diese Beschwerdestelle kann ein Gericht sein.
- (23) Die Richtlinie entspricht den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, wie sie in Artikel 5 des Vertrags verankert sind. Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Gemeinschaft können zwar dazu beitragen, eine Verschlechterung der Lärmsituation in der Umgebung von Flughäfen zu verhindern, können unter Umständen aber auch den Wettbewerb verzerren. Daher kann die Gemeinschaft das Ziel besser durch harmonisierte Vorschriften für Betriebsbeschränkungen als Teil der Lärmschutzmaßnahmen erreichen. Die Richtlinie beschränkt sich auf die zur Erreichung dieses Ziels notwendige Mindestvorschriften und geht nicht über das dazu notwendige Maß hinaus.
- (24) Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽³⁾ getroffen werden.
- (25) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen ersetzen jene, welche die Verordnung (EG) Nr. 925/1999 des Rates vom 29. April 1999 zur Registrierung und zum Betrieb innerhalb der Gemeinschaft von bestimmten Typen ziviler Unterschall-Strahlflugzeuge, die zur Einhaltung der in Band I Teil II Kapitel 3 des Anhangs 16 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt, dritte Ausgabe (Juli 1993), festgelegten Normen umgerüstet und neubescheinigt worden sind⁽⁴⁾, vorsieht. Daher sollte jene Verordnung aufgehoben werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Ziele

Diese Richtlinie dient folgenden Zielen:

- a) Festlegung von Vorschriften für die Gemeinschaft, um eine kohärente Einführung von Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen zu erleichtern und damit die Zahl der von den nachteiligen Auswirkungen des Fluglärms betroffenen Menschen zu begrenzen oder zu reduzieren,
- b) Schaffung einer Grundlage, die den Anforderungen des Binnenmarktes entspricht,

⁽¹⁾ Diese Richtlinie wird ausgearbeitet und gilt ab ihrer Annahme.

⁽²⁾ ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 97/11/EG (AbL. L 73 vom 14.3.1997, S. 5).

⁽³⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. L 115 vom 4.5.1999, S. 1.

- c) Förderung eines langfristig tragbaren Ausbaus der Flughafenkapazitäten,
- d) Erleichterung der Erreichung bestimmter Lärminderungsziele auf den einzelnen Flughäfen,
- e) Ermöglichung der Auswahl von Maßnahmen, um ein Höchstmaß an Umweltnutzen möglichst kostengünstig zu erreichen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Flughafen“ ist ein Zivilflughafen in der Gemeinschaft mit als 50 000 Flugbewegungen ziviler Unterschallstrahlflugzeuge im Kalenderjahr (Starts oder Landungen) unter Berücksichtigung des Durchschnitts der letzten drei Kalenderjahre vor der Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie auf den betreffenden Flughafen.
- b) „Stadtflughafen“ ist ein Flughafen im Zentrum eines Ballungsraums, der über keine Piste mit einer Startrollstrecke von mehr als 2 000 Metern verfügt und der lediglich Punkt-zu-Punkt-Flugdienste zwischen europäischen Staaten oder innerhalb europäischer Staaten anbietet, wo eine große Anzahl von Menschen objektiv durch Fluglärm belästigt wird und wo jede Zunahme der Flugbewegungen bei der extremen Lärmsituation eine besonders große Belästigung bedeutet. Diese Flughäfen sind im Anhang I aufgeführt. Der Anhang kann nach dem Verfahren des Artikels 13 Absatz 3 geändert werden.
- c) „Ziviles Unterschallstrahlflugzeug“ ist ein Flugzeug mit einer höchstzulässigen Startmasse von 34 000 kg oder mehr oder mit einer für das betreffende Flugzeugmuster zugelassenen maximalen Sitzzahl von 19 Fluggastsitzen, nicht gerechnet die ausschließlich für Besatzungsmitglieder vorgesehenen Sitze.
- d) „Knapp die Vorschriften erfüllendes Luftfahrzeug“ ist ein ziviles Unterschallstrahlflugzeug, das die im Band I Teil II Kapitel 3 des Anhangs 16 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt festgelegten Höchstwerte um eine kumulative Marge von höchstens 5 EPNdB (Effective Perceived Noise in Dezibel) unterschreitet, wobei die kumulative Marge die in EPNdB ausgedrückte Zahl ist, die man durch Addieren der einzelnen Margen (d. h. der Differenzen zwischen dem bescheinigten Lärmpegel und dem zulässigen Lärmhöchstpegel) jeder der drei Referenzlärmmesspunkte, wie sie im Band I Teil II Kapitel 3 des Anhangs 16 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt festgelegt sind, erhält.
- e) „Betriebsbeschränkung“ ist eine lärmrelevante Maßnahme zur Begrenzung oder Reduzierung des Zugangs ziviler Unterschallflugzeuge zu einem Flughafen. Darin eingeschlossen sind Betriebsbeschränkungen, durch die knapp die Vorschriften erfüllende Luftfahrzeuge von bestimmten Flug-

häfen abgezogen werden sollen, sowie partielle Betriebsbeschränkungen, die den Betrieb ziviler Unterschallflugzeuge je nach Zeitraum einschränken.

- f) „Betroffener“ ist eine natürliche oder juristische Person, die von Lärminderungsmaßnahmen, einschließlich Betriebsbeschränkungen, betroffen ist oder betroffen werden könnte oder ein berechtigtes Interesse an solchen Maßnahmen hat.
- g) „Ausgewogener Ansatz“ ist der Ansatz, innerhalb dessen die Mitgliedstaaten die möglichen Maßnahmen zur Lösung des Lärmproblems auf einem Flughafen auf ihrem Gebiet prüfen, insbesondere die absehbare Auswirkung einer Reduzierung des Fluglärms an der Quelle, der Flächennutzungsplanung und -verwaltung der lärmindernden Betriebsverfahren und Betriebsbeschränkungen.

Artikel 3

Zuständige Behörde

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass zuständige Behörden existieren, die für die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallende Angelegenheiten verantwortlich sind.

Artikel 4

Allgemeine Lärmschutzregeln für Luftfahrzeuge

- (1) Die Mitgliedstaaten beschließen einen ausgewogenen Ansatz bei der Lösung von Lärmproblemen auf Flughäfen ihres Gebiets. Sie können ferner wirtschaftliche Anreize für Lärmschutzmaßnahmen prüfen.
- (2) Plant eine zuständige Behörde Betriebsbeschränkungen, so berücksichtigt sie die voraussichtlichen Kosten und den wahrscheinlichen Nutzen der verschiedenen möglichen Maßnahmen sowie die Besonderheiten des Flughafens.
- (3) Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen oder Maßnahmenpakete sind nicht restriktiver, als es zur Verwirklichung der für einen bestimmten Flughafen festgelegten Umweltziele notwendig ist. Sie stellen keine Diskriminierung wegen der Nationalität oder Identität des Luftfahrtunternehmens oder des Luftfahrzeugherstellers dar.
- (4) Für leistungsbedingte Betriebsbeschränkungen ist von dem Lärmwert des Luftfahrzeugs auszugehen, der durch das gemäß Band I des Anhangs 16 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt, dritte Ausgabe (Juli 1993), durchgeführte Bescheinigungsverfahren ermittelt wurde.

Artikel 5

Prüfung

- (1) Bei der Prüfung einer Entscheidung über Betriebsbeschränkungen werden die im Anhang II genannten Informationen berücksichtigt, soweit dies für die betreffenden Betriebsbeschränkungen und die Merkmale des Flughafens angemessen und möglich ist.

(2) Müssen Flughafenprojekte gemäß der Richtlinie 85/337/EWG einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden, wird bei einer gemäß jener Richtlinie vorgenommenen Prüfung davon ausgegangen, dass sie die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt, sofern bei der Prüfung soweit möglich die im Anhang II genannten Informationen berücksichtigt werden.

Artikel 6

Betriebsbeschränkungen mit dem Ziel eines Abzugs von knapp die Vorschriften erfüllenden Luftfahrzeugen

(1) Ergibt die im Einklang mit den Vorschriften des Artikels 5 durchgeführte Prüfung aller möglichen Maßnahmen, dass, nachdem partielle Betriebsbeschränkungen in Betracht gezogen worden sind, zur Erreichung der Ziele dieser Richtlinie Betriebsbeschränkungen mit dem Ziel eingeführt werden müssen, knapp die Vorschriften erfüllende Luftfahrzeuge auszuschließen, gelten für den betreffenden Flughafen statt des in Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 vorgesehenen Verfahrens folgende Vorschriften:

- a) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung und dem Beschluss, den Betrieb zu beschränken, werden auf dem betreffenden Flughafen keine im Vergleich zur entsprechenden Vorjahresperiode zusätzlichen Dienste mit knapp die Vorschriften erfüllenden Luftfahrzeugen mehr zugelassen.
- b) Frühestens sechs Monate danach kann von jedem Betreiber verlangt werden, die Zahl der Flugbewegungen seiner nur knapp die Vorschriften erfüllenden Luftfahrzeuge, die den betreffenden Flughafen anfliegen, um jährlich bis zu 20 % der ursprünglichen Gesamtzahl an Flugbewegungen zu reduzieren.

(2) Vorbehaltlich der Prüfungsvorschriften des Artikels 5 können auf den Stadtflughäfen des Anhangs I strengere Maßnahmen hinsichtlich der Begriffsbestimmung der knapp die Vorschriften erfüllenden Luftfahrzeuge eingeführt werden, sofern diese Maßnahmen nicht zivile Unterschallstrahlflugzeuge betreffen, die laut ihrer ursprünglichen Bescheinigung oder ihrer Neubescheinigung den Lärmstandards des Bands I Teil II Kapitel 4 des Anhangs 16 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt entsprechen.

Artikel 7

Derzeitige Betriebsbeschränkungen

Artikel 5 gilt nicht für

- a) Betriebsbeschränkungen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Richtlinie erlassen worden sind,
- b) unwesentliche technische Änderungen partieller Betriebsbeschränkungen, die für die Luftfahrtunternehmen auf einem bestimmten Gemeinschaftsflughafen keine signifikanten Kostenauswirkungen haben und die nach Inkrafttreten dieser Richtlinie vorgenommen werden.

Artikel 8

Freistellung von in Entwicklungsländern eingetragenen Luftfahrzeugen

Knapp die Vorschriften erfüllende Luftfahrzeuge, die in Entwicklungsländern eingetragene sind, werden für einen Zeit-

raum von zehn Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie von Artikel 6 ausgenommen, sofern:

- a) diese Luftfahrzeuge — mit einem Lärmzeugnis, das die Einhaltung der Höchstwerte des Bands I Teil II Kapitel 3 des Anhangs 16 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt bescheinigt — den betreffenden Flughafen der Gemeinschaft zwischen dem 1. Januar 1996 und dem 31. Dezember 2001 („Bezugszeitraum“) angeflogen haben, und
- b) diese Luftfahrzeuge in dem Bezugszeitraum in dem Register des betreffenden Entwicklungslandes eingetragen waren und weiterhin von einer in diesem Entwicklungsland ansässigen natürlichen oder juristischen Person betrieben werden.

Artikel 9

Freistellungen für einzelne Flüge unter außergewöhnlichen Umständen

In Einzelfällen können Mitgliedstaaten auf Flughäfen in ihrem Gebiet einzelne Flüge von knapp die Vorschriften erfüllenden Luftfahrzeugen, die auf der Grundlage anderer Bestimmungen dieser Richtlinie nicht zulässig wären, genehmigen.

Diese Freistellungen beschränken sich auf

- a) Luftfahrzeuge, die im Einzelfall unter so außergewöhnlichen Umständen eingesetzt werden, dass die Verweigerung einer vorübergehenden Freistellung nicht gerechtfertigt wäre,
- b) Luftfahrzeuge, die Flüge ohne Entgelt zum Zweck von Umbauten, Reparaturen oder Wartung durchführen.

Artikel 10

Anhörung und Transparenz

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass zur Anwendung der Artikel 5 und 6 Verfahren zur Konsultation der Betroffenen gemäß dem anzuwendenden nationalen Recht eingeführt werden.

Artikel 11

Vorherige Bekanntmachung

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei der Einführung neuer Betriebsbeschränkungen dies allen Betroffenen durch öffentliche Bekanntmachung zur Kenntnis gebracht wird, einschließlich einer Erläuterung der Gründe für die Einführung unter Berücksichtigung der geeigneten Elemente des ausgewogenen Ansatzes, und zwar

- a) bei Maßnahmen aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) sechs Monate vor Wirksamwerden der Maßnahme,
- b) bei Maßnahmen aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) und Artikel 6 Absatz 2 ein Jahr vor Wirksamwerden der Maßnahme,
- c) bei Maßnahmen aufgrund von Artikel 6 zwei Monate vor der Flugplankonferenz für die relevante Flugplanperiode.

(2) Jeder Mitgliedstaat unterrichtet unverzüglich die zuständigen Behörden der übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission von jeder neuen Betriebsbeschränkung im Sinne dieser Richtlinie, deren Einführung auf einem Flughafen in seinem Hoheitsgebiet beschlossen hat.

*Artikel 12***Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs**

Die Mitgliedstaaten gewährleisten das Recht, gegen die aufgrund des Artikels 6 und des Artikels 7 Buchstabe b) getroffenen Maßnahmen bei einer Beschwerdestelle, die nicht die Behörde ist, die die angefochtene Maßnahme getroffen hat, gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren Rechtsbehelfe einzulegen.

*Artikel 13***Ausschuss**

(1) Die Kommission wird von dem mit Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 eingesetzten Ausschuss unterstützt.

(2) Die Kommission kann den Ausschuss in jeder Angelegenheit hören, welche die Anwendung dieser Richtlinie betrifft.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

(4) Der Ausschuss nimmt die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 vorgenommenen Prüfungen sowie die auf der Grundlage dieser Prüfungen ergriffenen oder beabsichtigten Maßnahmen zur Kenntnis.

*Artikel 14***Information und Überarbeitung**

Die Mitgliedstaaten übermitteln nach Aufforderung der Kommission Informationen über die Anwendung dieser Richtlinie.

Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie.

Dem Bericht werden erforderlichenfalls Vorschläge für eine Überarbeitung der Richtlinie beigelegt.

Er enthält eine Beurteilung der Wirksamkeit dieser Richtlinie, insbesondere der Notwendigkeit, die in Artikel 2 Buchstabe d) angegebene Begriffsbestimmung eines knapp die Vorschriften

erfüllenden Flugzeugs zugunsten eines strengeren Erfordernisses zu überarbeiten.

*Artikel 15***Aufhebung**

Die Verordnung (EG) Nr. 925/1999 wird mit Inkrafttreten dieser Richtlinie aufgehoben.

*Artikel 16***Umsetzung**

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis zum 28. September 2003 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

*Artikel 17***Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 18***Adressaten**

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 26. März 2002.

*Im Namen des Europäischen
Parlaments*

Der Präsident

P. COX

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. ÁLVAREZ-CASCOS FERNÁNDEZ

ANHANG I

Liste der Stadtflughäfen

Berlin-Tempelhof
Stockholm Bromma
London City
Belfast City

ANHANG II

Informationen gemäß Artikel 5 Absatz 1

1. Aktueller Stand
 - 1.1. Beschreibung des Flughafens, einschließlich Angaben über Kapazität, Lage, Umgebung, Flugverkehrsaufkommen, Verkehrsmix und Startbahnmix.
 - 1.2. Beschreibung der Umweltschutzziele für den Flughafen und vor dem Hintergrund des ganzen Landes.
 - 1.3. Angaben über Lärmkonturen des laufenden Jahres sowie der vergangenen Jahre — einschließlich der geschätzten Zahl der vom Fluglärm betroffenen Menschen. Beschreibung der für die Ermittlung der Konturen angewendeten Berechnungsmethode.
 - 1.4. Beschreibung der bisherigen Maßnahmen zur Verminderung des Fluglärms: z. B. Angaben über Flächennutzungsplanung und -verwaltung, Schallisolierungsprogramme, Betriebsverfahren wie PANS-OPS, Betriebsbeschränkungen z. B. durch Festlegung von Lärmhöchstwerten, Einschränkung/Verbot nächtlicher Starts und Landungen, Lärmgebühren, Bevorzugung bestimmter Start- und Landebahnen, Bevorzugung/Einhaltung bestimmter Strecken aus Lärmschutzgründen, Lärmüberwachung.
 2. Prognose ohne neue Maßnahmen
 - 2.1. Gegebenenfalls Beschreibung des bereits genehmigten und im Programm vorgesehenen Flughafenausbaus, z. B. Kapazitätserweiterung, Ausbau von Start- und Landebahn und/oder Abfertigungsgebäuden sowie geplanter künftiger Verkehrsmix und erwartetes Wachstum.
 - 2.2. Im Fall einer Kapazitätserweiterung: Nutzen der zusätzlichen Kapazität.
 - 2.3. Beschreibung der Auswirkungen auf die Lärmsituation ohne weitere Maßnahmen sowie der bereits zur Verbesserung der Lärmsituation im selben Zeitraum geplanten Maßnahmen.
 - 2.4. Voraussichtliche Lärmkonturen, einschließlich der geschätzten Zahl wahrscheinlich vom Fluglärm betroffener Menschen — es ist zwischen älteren Wohngebieten und Neubaugebieten zu unterscheiden.
 - 2.5. Abschätzung der Folgen und des möglicherweise zu zahlenden Preises, wenn nichts zur Verringerung der Auswirkungen des zunehmenden Lärms getan wird — falls diese erwartet werden.
 3. Prüfung zusätzlicher Maßnahmen
 - 3.1. Zusätzliche mögliche Maßnahmen im Rahmen der verschiedenen Möglichkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1, und zwar in Grundzügen unter Angabe der wichtigsten Auswahlgründe. Beschreibung der für eine weitere Analyse ausgewählten Maßnahmen und Angaben über die Kosten ihrer Durchführung, erwartete Zahl der Nutznießer und zeitlicher Rahmen sowie Auflistung der einzelnen Maßnahmen nach dem Grad ihrer Gesamtwirksamkeit.
 - 3.2. Einschätzung des Kosten-Wirksamkeits- oder des Kosten-Nutzen-Verhältnisses bei bestimmten Maßnahmen unter Berücksichtigung ihrer sozioökonomischen Auswirkungen auf die Flughafenbenutzer: Betreiber (Passagiere und Fracht), Reisende und Kommunalbehörden.
 - 3.3. Überblick über die möglichen Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen auf andere Flughäfen, Betreiber und sonstige Betroffene, was die Umwelt und den Wettbewerb betrifft.
 - 3.4. Begründung der Entscheidung für die bevorzugte Lösung.
 - 3.5. Nichttechnische Zusammenfassung.
 4. Verbindung zu der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm
 - 4.1. Wurden entsprechend der genannten Richtlinie Lärmkarten angefertigt oder Aktionspläne aufgestellt, sind diese zur Lieferung der in diesem Anhang verlangten Informationen zu benutzen.
 - 4.2. Bei der Einschätzung der Lärmbelastung (d. h. Lärmkonturen und Zahl der betroffenen Personen) sind zumindest die in der genannten Richtlinie festgelegten gemeinsamen Lärmindizes L_{den} und L_{night} zu benutzen, soweit verfügbar.
-